

Gesetzentwurf der Landesregierung

Haushaltsbegleitgesetz 2017

A. Zielsetzung

Mit dem Haushaltsbegleitgesetz 2017 werden gesetzliche Änderungen, die zur Umsetzung verschiedener im Entwurf des Staatshaushaltsplans 2017 enthaltener Maßnahmen notwendig sind, in einem Artikelgesetz zusammengefasst.

B. Wesentlicher Inhalt

Mit der Änderung des KIT-Gesetzes wird das Karlsruher Institut für Technologie den übrigen Hochschulen des Landes bezüglich der Ausschreibung von Juniorprofessuren gleichgestellt.

Durch die Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) wird der Verwaltungskostenbeitrag, mit dem sich die Studierenden an den Kosten des Landes und der Hochschulen für ihre Verwaltung und Betreuung beteiligen, erhöht.

Mit der Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) werden ab dem Jahr 2017

- die Finanzverteilung zwischen Land und Kommunen geändert,
- die Mittel für den Kommunalen Investitionsfonds zu Lasten der Kommunalen Investitionspauschale erhöht,
- der finanzielle Ausgleich für die mit dem Sonderbehörden-Eingliederungsgesetz und dem Verwaltungsstruktur-Reformgesetz übertragenen Aufgaben an aktuelle Entwicklungen angepasst,
- eine hälftige kommunale Beteiligung an den Hilfen nach schweren Naturereignissen und Unglücksfällen umgesetzt.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Die Änderung des KIT-Gesetzes ist kostenneutral.

Aufgrund der Erhöhung des Verwaltungskostenbeitrags der Studierenden nach § 12 LHGebG wird mit Gebührenmehreinnahmen im Jahr 2017 von zirka drei Millionen Euro, ab 2018 von zirka sechs Millionen Euro jährlich gerechnet.

Änderung des Finanzausgleichsgesetzes:

Die Leistungen des Landes an die Kommunen werden im Vergleich zu den Ansätzen der mittelfristigen Finanzplanung 2015 bis 2019 in den Jahren 2017 und 2018 um jeweils 200 Millionen Euro und ab 2019 um 230 Millionen Euro jährlich reduziert. Dabei sind der Beitrag des Landes zu den Integrationsausgaben der Gemeinden für die Bewältigung der Sondersituation aus den Flüchtlingszugängen des Jahres 2015 in Höhe von 30 Millionen Euro in den Jahren 2017 und 2018 und die Ausgleichsleistungen des Landes zu den Mehraufwendungen der Stadt- und Landkreise bei der Aufgabenerledigung als untere staatliche Verwaltungsbehörden in Höhe von 20 Millionen Euro ab dem Jahr 2017 berücksichtigt.

Zur Abgeltung der Ausgleichspflicht des Landes für die kommunalen Gesundheitskonferenzen nach dem Landesgesundheitsgesetz werden die Zuweisungen nach § 11 Absatz 5 FAG ab dem Jahr 2017 um weitere zwei Millionen Euro erhöht.

Zum Ausgleich der nach § 62 des Asylgesetzes außerhalb des Finanzausgleichsgesetzes vergüteten Gesundheitsuntersuchungen von Flüchtlingen, Asylbewerberinnen und Asylbewerbern werden die Zuweisungen nach § 11 Absatz 4 FAG ab dem Jahr 2017 um einen Betrag von 570 000 Euro reduziert.

Die Dynamisierungsregelung für die Zuweisungen für die mit dem Sonderbehörden-Eingliederungsgesetz übertragenen Aufgaben wird an die Personalkostenentwicklung angepasst, statt wie bisher an die Steuerkraftentwicklung. Dies führt beim Land zu sinkenden Ausgaben.

Die hälftige Beteiligung der Kommunen an im Bedarfsfall entstehenden Ausgaben für Hilfen nach schweren Naturereignissen und Unglücksfällen führt beim Land zu Minderausgaben von bis zu 15 Millionen Euro.

Die Erhöhung des Kommunalen Investitionsfonds um 35 Millionen Euro auf 865 Millionen Euro ab dem Jahr 2017 ist für das Land finanzneutral.

E. Kosten für Private

Die Erhöhung des Verwaltungskostenbeitrags nach § 12 LHGebG von derzeit 60 Euro auf 70 Euro für jedes Semester erbringt bei dem derzeitigen Stand der Studierendenzahl jährliche Mehreinnahmen von zirka sechs Millionen Euro für den Landeshaushalt, die von den Studierenden getragen werden.

Im Übrigen entstehen keine Kosten für Private.

**Staatsministerium
Baden-Württemberg
Ministerpräsident**

Stuttgart, 29. November 2016

An die
Präsidentin des Landtags
von Baden-Württemberg

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

in der Anlage übersende ich gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Landesverfassung den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf des Haushaltsbegleitgesetzes 2017 mit Begründung. Ich bitte, die Beschlussfassung des Landtags herbeizuführen. Der Bericht der Gemeinsamen Finanzkommission wird nachgereicht. Federführend ist das Ministerium für Finanzen zuständig.

Mit freundlichen Grüßen

Kretschmann
Ministerpräsident

Der Landtag wolle beschließen,
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

Haushaltsbegleitgesetz 2017

Artikel 1

Änderung des KIT-Gesetzes

Das KIT-Gesetz vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317, 318), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99, 167) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 13 Absatz 2 Satz 2, § 17 Absatz 4 Satz 3 und Absatz 5 Satz 1 werden jeweils die Wörter „Finanz- und Wirtschaftsministeriums“ durch das Wort „Finanzministeriums“ ersetzt.
2. In § 14 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 48 Absatz 2 Satz 4 LHG“ durch die Angabe „§ 48 Absatz 1 Satz 4 LHG in der Fassung nach Inkrafttreten des 3. HRÄG“ ersetzt.
3. § 20 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 3 werden nach der Angabe „§§ 42 und 43“ die Wörter „, des § 48 Absatz 1 Satz 4“ eingefügt.
 - b) Es wird folgender Satz angefügt:

„§ 48 Absatz 2 Satz 4 LHG in der Fassung bis zum Inkrafttreten des 3. HRÄG findet keine Anwendung.“

Artikel 2

Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes

In § 12 Absatz 2 Satz 1 des Landeshochschulgebührengesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1, 56), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99, 167) geändert worden ist, werden die Angabe „60 Euro“ durch die Angabe „70 Euro“, die Angabe „120 Euro“ durch die Angabe „140 Euro“ ersetzt und die Wörter „; bei Trimestereinteilung beträgt der Verwaltungskostenbeitrag für jedes Trimester 40 Euro“ gestrichen.

Artikel 3

Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Das Finanzausgleichsgesetz in der Fassung vom 1. Januar 2000 (GBl. S. 14), das zuletzt durch Artikel 73 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GBl. S. 1210, 1233) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 Satz 1 werden die Wörter „565 Millionen Euro im Jahr 2014, 540 Millionen Euro in den Jahren 2015 und 2016 und 240 Millionen Euro ab dem Jahr 2017“ durch die Wörter „861 Millionen Euro im Jahr 2017, 771 Millionen Euro im Jahr 2018 und 711 Millionen Euro ab dem Jahr 2019“ ersetzt.
- b) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
„2. 85,13 Prozent des Aufkommens der Finanzausgleichsumlage.“

2. § 1 b wird wie folgt gefasst:

„§ 1 b

Aufteilung der Finanzausgleichsmasse

Die Finanzausgleichsmasse wird verwendet

1. für Vorwegentnahmen nach § 2 und für Zuweisungen nach den §§ 5, 7 a und 8 (Finanzausgleichsmasse A) zu 80,95 Prozent;
 2. für die Förderung von Investitionen der Gemeinden und Gemeindeverbände und für den Ausgleichstock nach § 13 (Finanzausgleichsmasse B) zu 19,05 Prozent.“
3. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 wird die Angabe „und 4“ gestrichen.
 - b) Der Punkt am Ende von Nummer 12 wird durch ein Semikolon ersetzt.
 - c) Es wird folgende Nummer 13 angefügt:
„13. 50 Prozent des Betrags, den das Land für Hilfen nach schweren Naturereignissen und Unglücksfällen an Kommunen und Private gewährt. Zur Gewährung der Hilfen erlässt das Innenministerium eine Verwaltungsvorschrift.“
4. In § 3 a Absatz 1 Nummer 2 werden die Wörter „830 Millionen Euro“ durch die Wörter „865 Millionen Euro“ ersetzt.

5. In § 7 Absatz 2 Satz 1, § 9 Nummer 1 und § 10 Absatz 2 werden die Wörter „Finanz- und Wirtschaftsministeriums“ durch das Wort „Finanzministeriums“ ersetzt.

6. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 Sätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst und folgender Satz 4 angefügt:

„Die Zuweisungen betragen im Jahr 2017 132,53 Millionen Euro. Der Zuweisungsbetrag verändert sich in den Folgejahren zu 60 Prozent entsprechend der Entwicklung der Besoldung einer Beamtin beziehungsweise eines Beamten in der Besoldungsgruppe A 10 und zu 40 Prozent entsprechend der Entwicklung des Entgelts einer beziehungsweise eines Beschäftigten beim Land in der Entgeltgruppe 10 nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder. Die Zuweisungen werden auf die einzelnen Stadt- und Landkreise wie folgt aufgeteilt:

Kreis	Prozent
Stuttgart, Stadtkreis	7,75
Böblingen	2,78
Esslingen	3,98
Göppingen	2,08
Ludwigsburg	3,62
Rems-Murr-Kreis	3,08
Heilbronn, Stadtkreis	1,60
Heilbronn, Landkreis	2,64
Hohenlohekreis	1,13
Schwäbisch Hall	1,90
Main-Tauber-Kreis	1,50
Heidenheim	1,36
Ostalbkreis	2,79
Baden-Baden, Stadtkreis	0,46
Karlsruhe, Stadtkreis	1,24
Karlsruhe, Landkreis	4,64
Rastatt	2,10
Heidelberg, Stadtkreis	0,70
Mannheim, Stadtkreis	4,69
Neckar-Odenwald-Kreis	1,52
Rhein-Neckar-Kreis	4,76
Pforzheim, Stadtkreis	0,51
Calw	1,36
Enzkreis	2,22
Freudenstadt	1,18
Freiburg, Stadtkreis	0,78
Breisgau-Hochschwarzwald	3,51
Emmendingen	1,44
Ortenaukreis	4,06
Rottweil	1,58
Schwarzwald-Baar-Kreis	2,15
Tuttlingen	1,45
Konstanz	2,13
Lörrach	2,18

Waldshut	1,72
Reutlingen	2,46
Tübingen	1,79
Zollernalbkreis	1,66
Ulm, Stadtkreis	0,75
Alb-Donau-Kreis	2,56
Biberach	1,55
Bodenseekreis	1,88
Ravensburg	3,16
Sigmaringen	1,60
Summe	100,00.“

b) Absatz 5 Satz 6 wird wie folgt gefasst:

„Der sich nach den Sätzen 2 bis 5 ergebende Zuweisungsbetrag erhöht sich ab dem Jahr 2017 um 37,37 Millionen Euro; er wird entsprechend der Regelung nach Satz 3 dynamisiert.“

7. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Das Innenministerium und das Finanz- und Wirtschaftsministerium“ durch die Wörter „Das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz und das Finanzministerium“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 werden die Wörter „Innenministeriums und des Finanz- und Wirtschaftsministeriums“ durch die Wörter „Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz und des Finanzministeriums“ ersetzt.

8. In § 14 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 wird das Wort „Innenministerium“ durch die Wörter „Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz“ ersetzt.

9. In § 15 Absatz 3 Satz 2 und in § 17 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „Finanz- und Wirtschaftsministeriums“ jeweils durch das Wort „Finanzministeriums“ ersetzt.

10. § 19 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „§ 76 Absatz 2 Satz 4“ durch die Wörter „§ 76 Absatz 2 Sätze 2 und 3“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Wörter „Finanz- und Wirtschaftsministeriums“ durch das Wort „Finanzministeriums“ ersetzt.

11. § 20 Satz 3 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. in heilklimatischen Kurorten, Kneippheilbädern, Kneippkurorten, Orten mit Heilquellen- oder Moor(Peloid)-Kurbetrieb und den Orten mit Heilstollen-Kurbetrieb 1,5-fach“

12. In § 25 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur“ durch das Wort „Verkehrsministeriums“ ersetzt.
13. § 27 Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„Das Verkehrsministerium, das Innenministerium und das Finanzministerium legen die Grundsätze für die Verteilung der Zuschüsse fest.“
14. In § 29 a Satz 2 werden die Wörter „Finanz- und Wirtschaftsministeriums“ durch das Wort „Finanzministeriums“ ersetzt.
15. § 29 b Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 wird gestrichen.
 - b) Im bisherigen Satz 3 werden die Wörter „ab dem Jahr 2015“ gestrichen.
16. § 29 c wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Das Land fördert die Betriebsausgaben der Kleinkindbetreuung in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege. Dabei trägt das Land unter Einbeziehung der Bundesmittel zur Betriebskostenförderung nach dem Kinderförderungsgesetz 68 Prozent der Betriebsausgaben. Die Mittel sind zweckgebunden zu verwenden.“
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 wird gestrichen.
 - bb) Im bisherigen Satz 3 werden die Wörter „Ab dem Jahr 2015“ durch das Wort „Dabei“ ersetzt.
17. Nach § 29 c wird folgende Unterabschnittsüberschrift und folgender § 29 d eingefügt:

„I. Integrationslastenausgleich

§ 29 d

*Förderung der Integration und der
Betreuung von unbegleiteten minderjährigen
Ausländerinnen und Ausländern*

(1) Das Land beteiligt sich an den auf den hohen Flüchtlingszugängen im Jahr 2015 beruhenden Integrationslasten der Gemeinden mit pauschalen Zuweisungen. Die Zuweisungen betragen in den Jahren 2017 und 2018 jeweils 90 Millionen Euro. Sie werden im Verhältnis der zum 15. September des laufenden Jahres aus den Flüchtlingszugängen des Landes im Jahr 2015 nachweislich in der jeweiligen Gemeinde in der Anschlussunterbringung befindlichen Personen zuzüglich der Personen, die infolge des Fami-

liennachzugs gefolgt sind, verteilt. Zur Berücksichtigung haben die jeweiligen Gemeinden die Zahlen zu erheben. Die Stadt- und Landkreise melden in Abstimmung mit den kreisangehörigen Gemeinden die Zahlen bis zum 15. Oktober des laufenden Jahres dem Statistischen Landesamt. Nachträgliche Anpassungen der übermittelten Daten sind nur in begründeten Fällen bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres zulässig.

(2) Das Land fördert die Betreuung unbegleiteter minderjähriger Ausländerinnen und Ausländer über die Kostenerstattung des § 89 d des Achten Buches Sozialgesetzbuch hinaus. Dazu erhalten die Stadt- und Landkreise ab dem Jahr 2017 elf Millionen Euro jährlich. Soweit nach § 5 Kinder- und Jugendhilfegesetz Baden-Württemberg kreisangehörige Gemeinden zu örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe bestimmt sind, leitet der Landkreis, in dessen Kreisgebiet sich die Gemeinde befindet, die Zuweisungen unverzüglich anteilig weiter. Die Zuweisungen werden im Verhältnis der Einwohnerzahlen verteilt; maßgebend ist die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes nach § 30 Absatz 1 zum 30. Juni des jeweiligen Vorjahres.“

18. In § 30 Absatz 2 Nummer 3 werden die Wörter „sowie den Bezirksstellen für Asyl“ gestrichen.
19. In § 32 Absatz 1 wird die Angabe „29 c“ jeweils durch die Angabe „29 d“ ersetzt.
20. § 33 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 3 wird nach der Angabe „21“ das Komma gestrichen.
 - b) In Nummer 4 wird nach dem Wort „Jahres“ ein Komma eingefügt.
 - c) Es wird folgende Nummer 5 angefügt:
„5. § 29 d am 10. Dezember“
21. In § 34 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Finanz- und Wirtschaftsministeriums“ durch das Wort „Finanzministeriums“ ersetzt.
22. Das Inhaltsverzeichnis ist entsprechend anzupassen.

Artikel 4

Inkrafttreten, Übergangsvorschrift

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft. § 12 Absatz 2 Satz 1 des Landeshochschulgebührengesetzes in der Fassung des Artikel 2 dieses Gesetzes findet erstmals für das Winter- oder Herbstsemester 2017/2018 oder an der Dualen Hochschule für das Studienjahr 2017/2018 Anwendung.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Ausgangslage

a) Änderung des KIT-Gesetzes

Mit der Änderung des KIT-Gesetzes wird das Karlsruher Institut für Technologie (KIT) den übrigen Hochschulen des Landes bezüglich der Ausschreibung von Juniorprofessuren gleichgestellt.

b) Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG)

Durch die Änderung des LHGebG wird der Verwaltungskostenbeitrag, mit dem sich die Studierenden an den Kosten des Landes und der Hochschulen für ihre Verwaltung und Betreuung beteiligen, erhöht.

c) Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (FAG)

Der Staatsgerichtshof hat mit Urteil vom 10. Mai 1999 festgestellt, dass es vor Entscheidungen über den kommunalen Finanzausgleich eines verfahrensrechtlichen Schutzes der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie bedarf.

Nach § 34 FAG haben Land und Kommunen eine Gemeinsame Finanzkommission eingerichtet. Sie dient der Gewährleistung des prozeduralen Schutzes der kommunalen Selbstverwaltung vor Entscheidungen über den kommunalen Finanzausgleich. Nach § 34 Absatz 1 FAG setzt sich die Kommission aus je drei stimmberechtigten kommunalen und staatlichen Vertreterinnen und Vertretern zusammen.

Mit der Änderung des FAG wird die von der Gemeinsamen Finanzkommission am 4. November 2016 einstimmig beschlossene Empfehlung zu den Finanzbeziehungen zwischen Land und Kommunen für den Zeitraum 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2021 umgesetzt.

II. Stellungnahmen

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens haben sich folgende Verbände, Gewerkschaften und Einrichtungen zu dem Gesetzentwurf geäußert:

- Gemeindetag Baden-Württemberg
- Städtetag Baden-Württemberg
- Landkreistag Baden-Württemberg
- Deutscher Gewerkschaftsbund
- Industrie- und Handelskammer Region Stuttgart
- Karlsruher Institut für Technologie (KIT)
- Landesrektorenkonferenz der Universitäten (LRK)
- Deutscher Hochschulverband (DHV) und
- Centrum für Hochschulentwicklung (CHE)
- Berufsverband für Studien- und Laufbahnberatung, Orientierung und Information an Hochschulen in Baden-Württemberg e. V. (BS)

Die Stellungnahmen werden im Folgenden zusammengefasst dargestellt:

Zu Artikel 1 – Änderung des KIT-Gesetzes

Das KIT, die LRK, der DHV und das CHE begrüßen die Übernahme der mit dem 3. Hochschulrechtsänderungsgesetz (HRÄG) eingeführten Möglichkeit eines echten Tenure Tracks ohne Stellenvorbehalt auch für das KIT.

Das KIT und die LRK bitten, aus Gründen der Klarstellung in Nummer 1 nach § 48 Absatz 1 Satz 4 Landeshochschulgesetz (LHG) die Wörter „in der Fassung nach Inkrafttreten des 3. HRÄG“ zu ergänzen.

Dem Vorschlag wird entsprochen.

Der CHE äußert sich darüber hinaus zu § 51 LHG in der Fassung nach Inkrafttreten des 3. HRÄG. Außerdem hält der CHE es für ratsam, die Voraussetzungen des § 5 der Bund-Länder-Vereinbarung über ein Programm zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses gesetzlich zu berücksichtigen.

Hierzu wird bemerkt:

§ 51 LHG in der Fassung des 3. HRÄG, der nicht das Tenure Track-Verfahren am KIT, sondern die Juniorprofessur regelt, ist nicht Gegenstand dieses Gesetzgebungsverfahrens. Soweit gesetzliche Änderungen aufgrund der Bund-Länder-Vereinbarung erforderlich sind, erfolgen diese in einem gesonderten Gesetzgebungsverfahren.

Zu Artikel 2 – Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes

Die LRK bedauert die Erhöhung des Verwaltungskostenbeitrages; diese stelle insbesondere angesichts der hohen Mietkosten für studentischen Wohnraum eine weitere Belastung der Studierenden und ihrer Eltern dar. Gleichzeitig zeigen die Landesuniversitäten Verständnis für die Absicht der Landesregierung, den Haushalt zu konsolidieren, weisen aber darauf hin, dass sie die Mehreinnahmen dringend zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.

Der DHV vermisst eine detaillierte Darlegung der Kostensteigerung. Er sieht die Anpassung jedoch als unproblematisch an, wenn die Kostensteigerung nachvollziehbar ist.

Das CHE hält den Verwaltungskostenbeitrag auch in seiner neuen Höhe für zumutbar und tragbar. Es plädiert jedoch dafür, mittelfristig wieder Modelle allgemeiner Studienbeiträge in Erwägung zu ziehen.

Der Deutsche Gewerkschaftsbund lehnt die Erhöhung des Verwaltungskostenbeitrages ab. Die Erhebung der vergleichsweise geringen Einnahmen würde die soziale Selektion der Studierenden weiter verstärken.

Der BS stimmt der vorgesehenen Erhöhung des Verwaltungskostenbeitrags unter dem Vorbehalt einer tatsächlichen finanziellen Notwendigkeit und einer adäquaten Verteilung der Mittel gemäß den in § 12 Landeshochschulgebührengesetz aufgeführten Leistungen, insbesondere die der Studienberatung, zu.

Hierzu wird bemerkt:

Die Erhöhung des Verwaltungskostenbeitrags berücksichtigt anteilig die Steigerung der Infrastrukturkosten seit der letzten Erhöhung. Die Verwaltungsleistungen sind klar benannt. Der Verwaltungskostenbeitrag stellt mit einem monatlichen Anteil von unter zwölf Euro keine Zugangshürde dar. Der Einzug durch die Hochschulen für das Land bleibt unverändert; die Ausstattung der Verwaltung wurde beim Abschluss des Hochschulfinanzierungsvertrages berücksichtigt.

Die Landesregierung hat im Koalitionsvertrag die Einführung allgemeiner Studiengebühren ausgeschlossen. Diese sind nicht Gegenstand dieses Gesetzgebungsverfahrens.

Zu Artikel 3 – Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Folgende wesentlichen Positionen und Anliegen wurden vorgetragen:

1. Die kommunalen Landesverbände – Gemeindetag Baden-Württemberg, Städtetag Baden-Württemberg, Landkreistag Baden-Württemberg – anerkennen in ihren Stellungnahmen, dass mit dem Haushaltsbegleitgesetz 2017 die einvernehmliche Empfehlung der Gemeinsamen Finanzkommission vom 4. November 2016 zu den Finanzbeziehungen zwischen Land und Kommunen umgesetzt wird.

a) Der Gemeinde- und der Städtetag sprechen sich bezüglich des Integrationslastenausgleichs gegen eine Verteilung der Mittel nach § 29 d Absatz 1 FAG im Verhältnis der Einwohnerzahlen sowie der Gemeindetag für eine Änderung des umfassten Personenkreises aus.

Die Verteilung war nicht Gegenstand der Verständigung. Die Landesregierung greift die Anliegen insoweit auf, als die Verteilung nicht im Verhältnis der Einwohnerzahlen, sondern im Verhältnis der aus den Flüchtlingszugängen des Landes im Jahr 2015 in der jeweiligen Gemeinde in der Anschlussunterbringung befindlichen Personen zuzüglich der Personen, die infolge des Familiennachzugs gefolgt sind, erfolgt. Die Beschränkung auf die Flüchtlingszugänge des Landes im Jahr 2015 entspricht der Empfehlung der Gemeinsamen Finanzkommission. Die Änderung der Verteilung hat keine finanziellen Auswirkungen für das Land.

b) Der Städtetag hält die Verteilung der zusätzlichen Mittel für die kommunalen Gesundheitskonferenzen nicht für sachgerecht.

Die Landesregierung greift die Stellungnahme nicht auf. Die vom Städtetag geforderten Änderungen würden gegenüber der Empfehlung der Gemeinsamen Finanzkommission mit Nachteilen für einzelne Destinatäre einhergehen und wären von der Verständigung nicht gedeckt.

c) Der Gemeindetag

aa) sieht infolge der voraussichtlichen Entwicklung der Steuereinnahmen des Landes keine sachliche Rechtfertigung für die erhöhte Kürzung der Finanzausgleichsmasse zur Schließung eines Haushaltsdefizits.

Die Landesregierung weist darauf hin, dass ein wesentlicher Anteil an den für die Haushaltsjahre 2017 bis 2019 erwarteten Steuermehreinnahmen das bestehende Haushaltsdefizit nicht senkt, sondern nach § 18 Landeshaushaltsordnung in Verbindung mit der Verordnung zu § 18 Landeshaushaltsordnung für den Abbau von Schulden vorgesehen ist. Die erhöhte Kürzung der Finanzausgleichsmasse ist daher zur Schließung des Haushaltsdefizits erforderlich.

bb) ist mit der Änderung des § 19 Absatz 1 FAG einverstanden, mit der Neuregelung soll die verbindliche Grundschulbezirksregelung im Schulgesetz jedoch nicht in Frage gestellt werden und der Schullastenausgleich für Grundschüler soll weiterhin nur in Ausnahmefällen zum Tragen kommen.

Das Schulgesetz gibt in § 76 Absatz 2 auch zukünftig vor, dass der Schulpflichtige regelmäßig die Grundschule zu besuchen hat, in deren

Schulbezirk er wohnt. Ausnahmen sind nur in den Fällen möglich, die das Gesetz ausdrücklich nennt. Eine Änderung dieser Rechtslage oder der Verwaltungspraxis ist nicht beabsichtigt.

- cc) spricht weitere Regelungen im FAG aus den Bereichen Massenverteilung, Zuweisungen an die Stadt und Landkreise, Großen Kreisstädte und Verwaltungsgemeinschaften nach § 17 des Landesverwaltungs-gesetzes, des Verkehrslastenausgleichs und der Kindergartenförderung an, die aus seiner Sicht eine Anpassung erfahren sollten.

Diese Punkte waren nicht Gegenstand der Beratungen der Gemeinsamen Finanzkommission im Jahr 2016 und sind daher auch nicht Gegenstand des Haushaltsbegleitgesetzes 2017. Sie bedürfen zunächst der Beratung in der Gemeinsamen Finanzkommission und sind auch aus Sicht des Gemeindetags perspektivisch anzugehen.

2. Der Deutsche Gewerkschaftsbund spricht sich auf Basis des Gesetzentwurfs vor Verständigung zwischen Land und kommunalen Landesverbänden in der Gemeinsamen Finanzkommission vom 4. November 2016 gegen die vorgesehene Kürzung der Finanzausgleichsmasse und für eine Verstärkung aller Fördermaßnahmen nach § 29 d FAG aus. Die Industrie- und Handelskammer Region Stuttgart steht der Reduzierung der Zuweisungen im kommunalen Finanzausgleich kritisch gegenüber und verweist auf die konjunkturelle Lage, die eine Konsolidierung ohne Reduzierung zulassen.

Die Landesregierung greift die Vorschläge nicht auf. Eine Konsolidierung des Landeshaushalts ist wie vorstehend ausgeführt nicht losgelöst von den umfangreichen Finanzausgleichszuweisungen an die Kommunen möglich. Mit dem modifizierten Haushaltsbegleitgesetz 2017 wird die einvernehmliche Empfehlung der Gemeinsamen Finanzkommission zwischen Land und kommunalen Landesverbänden umgesetzt.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Änderung des KIT-Gesetzes)

Durch die Änderungen in § 14 und § 20 wird dem KIT ermöglicht, eine Juniorprofessur oder -dozentur mit einem verlässlichen Tenure Track ohne Stellenvorbehalt als Tenure-Track-Professur auszuschreiben und zu vergeben. Der neue § 20 Absatz 1 Satz 4 stellt klar, dass § 48 Absatz 2 Satz 4 LHG in der Fassung bis zum Inkrafttreten des 3. HRÄG nicht mehr anzuwenden ist.

Zu Artikel 2 (Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes)

Seit der Anpassung des Verwaltungskostenbeitrages durch das Haushaltsbegleitgesetz 2013/14 sind die Verwaltungsinfrastrukturkosten erheblich gestiegen. Dies ergibt sich aus einem Vergleich der Pauschalsätze der Kosten einer Arbeitsstunde, die vom Finanzministerium in der „Verwaltungsvorschrift über die Berücksichtigung der Verwaltungskosten insbesondere bei der Festsetzung von Gebühren und sonstigen Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung“ (VwV-Kostenfestlegung) festgelegt werden. Die Pauschalsätze sind von 2012 (Zeitpunkt der letzten Anpassung zugrunde liegenden Erhebung) bis 2016 in allen Laufbahngruppen um mehr als 18 Prozent gestiegen.

Die Studierenden sind mit Blick auf das Neuverschuldungsverbot an den gestiegenen Verwaltungsinfrastrukturkosten zu beteiligen. Der Verwaltungskostenbeitrag wird daher zumindest teilweise an diese Kostensteigerung angepasst.

Auch der nun gegenüber der vorherigen Regelung erhöhte Beitrag deckt nur einen Teil der dem Land entstehenden Bearbeitungs- und Vorhaltekosten ab, da bereits der Betrag von 60 Euro deutlich unter dem damals an Modellhochschulen ermittelten Betrag lag. Nutzen und Wert der (Verwaltungs-)Angebote des Landes und seiner Hochschulen für die Studierenden übersteigen deutlich den Betrag von 70 Euro. Dieser ist auch in seiner neuen Höhe zumutbar und tragbar und liegt nach wie vor unter dem in Niedersachsen bereits seit 2005 zu zahlenden Betrag von 75 Euro.

Da von der Möglichkeit, auch Trimester einzuführen, in der Vergangenheit kein Gebrauch gemacht wurde, wurde diese Möglichkeit mit dem dritten Hochschulrechtsänderungsgesetz aufgegeben (Drucksache 15/4684, S.202). Eine Regelung zur Beitragshöhe im Falle einer Trimestereinteilung ist daher nicht mehr nötig.

Zu Artikel 3 (Änderung des Finanzausgleichsgesetzes)

Zu Nummer 1:

Mit der Regelung in Buchstabe a) wird die Empfehlung der staatlichen Vertreterinnen und Vertreter aus der Gemeinsamen Finanzkommission umgesetzt.

Der Kürzungsbetrag bemisst sich wie folgt:

Maßnahme	2017	2018	2019 ff.
	in Millionen Euro		
Kürzung der Finanzausgleichsmasse nach geltendem Recht	240	240	240
Änderung der Finanzverteilung zugunsten des Landes ab dem Jahr 2017	550	550	550
Umschichtung zugunsten von Zuweisungen für die Integration im Rahmen eines Sonderlastenausgleichs entsprechend der Aufgabenwahrnehmung	60	60	
Umschichtung zugunsten von Zuweisungen für die Betreuung unbegleiteter minderjähriger Ausländerinnen und Ausländer im Rahmen eines Sonderlastenausgleichs entsprechend der Aufgabenwahrnehmung	11	11	11
Weiterleitung der Mittel (netto) des Bundes zur Entlastung der Kommunen ab dem Jahr 2018, die aufgrund des Transferweges über den Länderanteil an der Umsatzsteuer auf das Land entfallen (siehe Entwurf des Gesetzes zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen)		-90	-90
Summe:	861	771	711

Die Regelung in Buchstabe b) ist Teil der Neugestaltung des finanziellen Ausgleichs für die mit dem Sonderbehörden-Eingliederungsgesetz übertragenen Aufgaben. Dabei werden die pauschalen Zuweisungen nach § 11 Absatz 4 FAG entsprechend der Personalkostenentwicklung dynamisiert. Der Ausgleich wird hierfür künftig außerhalb der Finanzausgleichsmasse vorgenommen. Mit Buchstabe b) wird der kommunale Anteil an der Finanzausgleichsumlage entsprechend der geringeren Vorwegentnahme reduziert (vgl. Berechnung in Anlage 1).

Zu Nummer 2:

Die pauschalen Zuweisungen für die mit dem Sonderbehörden-Eingliederungsgesetz übertragenen Aufgaben werden künftig nicht mehr der Finanzausgleichsmasse A vorweg entnommen. Der kommunale Anteil an der Finanzausgleichsumlage und die Finanzausgleichsmasse insgesamt werden infolgedessen reduziert. Dadurch wird eine Neuverteilung der Finanzausgleichsmassen A und B erforderlich (vgl. Berechnung in Anlage 1).

Zu Nummer 3:

Die Regelung in Buchstabe a) ist Teil der Neugestaltung des finanziellen Ausgleichs für die mit dem Sonderbehörden-Eingliederungsgesetz übertragenen Aufgaben. Mit Buchstabe a) wird geregelt, dass der Ausgleichsbetrag aufgrund des reduzierten kommunalen Anteils an der Finanzausgleichsumlage nicht mehr der Finanzausgleichsmasse A vorweg entnommen wird.

Mit der angefügten Nummer 13 (Buchstabe b) und Buchstabe c)) wird die Voraussetzung dafür geschaffen, dass sich die kommunale Familie hälftig an den Hilfen des Landes nach schweren Naturereignissen und Unglücksfällen beteiligt. Diese Beteiligung wird der Finanzausgleichsmasse A vorweg entnommen.

Zu Nummer 4:

Mit der Änderung wird der Kommunale Investitionsfonds (KIF) zulasten der Kommunalen Investitionspauschale um 35 Millionen Euro auf 865 Millionen Euro erhöht. Die Finanzausgleichsmasse B ist im Zeitraum 2012 bis 2016 um 22 Prozent beziehungsweise rund 320 Millionen Euro angewachsen. Mit der Aufstockung wird der seit 2012 unveränderte KIF am Aufwachsen der Finanzausgleichsmasse B beteiligt, die Investitionsförderung innerhalb der Finanzausgleichsmasse B strukturell verbessert und die gezielte Investitionsförderung über den KIF gestärkt.

Zu Nummer 5:

Die Bestimmung ist Folge der Neuabgrenzung der Geschäftsbereiche der Ministerien.

Zu Nummer 6:

Mit Buchstabe a) wird die Dynamisierung des Ausgleichsbetrags zugunsten der Stadt- und Landkreise für die mit dem Sonderbehörden-Eingliederungsgesetz übertragenen Aufgaben an die aktuellen Entwicklungen angepasst und für die Folgejahre entsprechend der Personalkostenentwicklung dynamisiert. Hierbei fließen sowohl die Besoldungsentwicklung wie die Tarifentwicklung ein.

Mit der Neuregelung wird außerdem bereinigt, dass die Gesundheitsuntersuchungen von Flüchtlingen, Asylbewerberinnen und Asylbewerbern nach § 62 Asylgesetz infolge der stark schwankenden Flüchtlingszuströme außerhalb der pauscha-

len Zuweisungen nach dem FAG vergütet werden. Zur Vermeidung von Doppelzahlungen wird der Ausgleichsbetrag von 133,1 Millionen Euro um 570 Tausend Euro reduziert.

Gleichzeitig wird der Verteilungsschlüssel für die Finanzmittel an die Stadt- und Landkreise entsprechend der Aufgabenwahrnehmung angepasst. Diese Anpassung erfolgt wegen der Zuweisungserhöhung zur Verbesserung der Personalausstattung mit dem Gesetz zum Ausgleich kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion, zur Änderung des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich und über die Förderung von Investitionen im Bereich der Kindertagesbetreuung von 21. Juli 2015 und wegen der Zuweisungsverringerung wegen der Abgeltung der Gesundheitsuntersuchungen von Flüchtlingen, Asylbewerberinnen und Asylbewerbern nach § 62 Asylgesetz außerhalb des FAG.

Zur Ermittlung eines möglichen Anpassungsbedarfs der Ausgleichsbeträge nach § 11 Absätze 4 und 5 FAG für die durch das Sonderbehörden-Eingliederungsgesetz und das Verwaltungsstruktur-Reformgesetz an die unteren Verwaltungsbehörden übertragenen Aufgaben wurden im Jahr 2016 die Aufwandsveränderungen untersucht. Mit dem Buchstaben b) werden die Ergebnisse umgesetzt und der in § 11 Absatz 5 Satz 5 festgelegte Betrag um 22 Millionen Euro auf 37,37 Millionen Euro erhöht sowie der Erhöhungsbetrag für die Zukunft dynamisiert.

Mit der Erhöhung sind auch entstehende Mehrbedarfe aus der Ausgleichspflicht des Landes für die kommunalen Gesundheitskonferenzen nach dem Landesgesundheitsgesetz abgegolten. Durch die Erhöhung wird nicht ausgeschlossen, dass der Betrag wegen Veränderungen bei der Refinanzierung der bestehenden Aufgaben angepasst wird.

Zu Nummern 7 bis 9:

Die Bestimmungen sind Folge der Neuabgrenzung der Geschäftsbereiche der Ministerien.

Zu Nummer 10:

Mit der Änderung in Buchstabe a) ist umfassend geregelt, dass, wenn eine Schülerin oder ein Schüler eine Grundschule eines anderen Trägers besucht als derjenigen, in dessen Bezirk er wohnt, die Wohnortgemeinde einen Beitrag zu den laufenden Schulkosten des Trägers der besuchten Grundschule zu leisten hat. Die Neuregelung führt lediglich zu einem interkommunalen Ausgleich von allgemeinen, nicht inklusionsbedingten Kosten. Für etwaige inklusionsbedingte laufende Schulkosten wird der pauschale Kopfbetrag zusätzlich gewährt.

Buchstabe b) ist Folge der Neuabgrenzung der Geschäftsbereiche der Ministerien.

Zu Nummer 11:

Mit der Änderung werden die Bemessungsgrundlagen für die Zuweisungen im Fremdenverkehrslastenausgleich den Prädikatisierungen nach dem Gesetz über die Anerkennung von Kurorten und Erholungsorten angeglichen.

Zu Nummern 12 bis 14:

Die Bestimmungen sind Folge der Neuabgrenzung der Geschäftsbereiche der Ministerien.

Zu Nummern 15 und 16:

Die zu streichenden Bestimmungen sind für die Leistungen ab dem Jahr 2017 nicht mehr relevant.

Zu Nummer 17:

Mit dem Integrationslastenausgleich wird der Herausforderung der Gemeinden bei der Integration aus der Sondersituation der Flüchtlingszugänge im Jahr 2015 und dem damit zusammenhängenden Familiennachzug Rechnung getragen.

Mit dem Integrationslastenausgleich beteiligt sich das Land auf freiwilliger Basis mit pauschalen Zuweisungen an den Kosten der Gemeinden bei der Integration und der Stadt- und Landkreise bei der Betreuung unbegleiteter minderjähriger Ausländerinnen und Ausländer. Mit der Regelung sind aus Landessicht sämtliche Forderungen der kommunalen Landesverbände nach weiterer landesseitiger finanzieller Unterstützung für die Verwaltungskosten bei unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländern abgegolten.

Das Land erwartet, dass die Gemeinden die Mittel vollständig für Kosten im Zusammenhang mit der Integration einsetzen. Sie dienen nicht in erster Linie der Unterbringung der aufzunehmenden Personen.

Die Mittel für die Integration nach Absatz 1 werden entsprechend der Zahl der Personen auf die Gemeinden verteilt, die sich aufgrund der Flüchtlingszugänge des Landes im Jahr 2015, zuzüglich der Personen, die infolge des Familiennachzugs gefolgt sind, in der jeweiligen Gemeinde in der Anschlussunterbringung befinden.

Die Mittel für die unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländer fließen den Stadt- und Landkreisen als örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe nach § 1 Absatz 1 Kinder- und Jugendhilfegesetz Baden-Württemberg zu. Soweit nach § 5 Kinder- und Jugendhilfegesetz Baden-Württemberg kreisangehörige Gemeinden zu örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe bestimmt sind (derzeit Villingen-Schwenningen und Konstanz), werden diese Gemeinden entsprechend der Aufgabenwahrnehmung durch den Landkreis, in dessen Kreis sich die Gemeinde befindet, an den Zuweisungen beteiligt. In Anlehnung an § 19 Absatz 3 Kinder- und Jugendhilfegesetz Baden-Württemberg errechnet sich der Verteilungsschlüssel für die Mittel für die unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländer aus dem Bevölkerungsanteil des Stadt-/Landkreises.

Die Leistungen wegen der Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländern werden überprüft, wenn der Bund wegen einer deutlich veränderten Zahl an unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländern eine Änderung seiner Beiträge zur Finanzierung der entsprechenden Kosten vornimmt.

Absatz 3 stellt neben der Regelung der Verteilung klar, dass nachträgliche Änderungen der Bevölkerungsfortschreibung keine Berücksichtigung finden.

Zu Nummer 18:

Die früheren Bezirksstellen für Asyl sind aufgelöst. Die Bestimmung wird gestrichen, da diese keine Wirkung mehr entfaltet.

Zu Nummer 19:

Die Änderung ist Folge der Einfügung von § 29 d FAG.

Zu Nummer 20:

Mit der Änderung wird die Fälligkeit der Zuweisungen nach § 29 d FAG festgelegt.

Zu Nummer 21:

Die Bestimmung ist Folge der Neuabgrenzung der Geschäftsbereiche der Ministerien.

Zu Nummer 22:

Die Bestimmung ist Folge der Einführung des Integrationslastenausgleichs.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Anlage**Auswirkungen der Änderungen des Finanzausgleichsgesetzes****I. Veränderungen bei der Verteilung der Finanzausgleichsumlage**

	Finanzausgleichsumlage					
	insgesamt		Landesanteil		kommunaler Anteil	
	Mio. EUR	in v. H.	Mio. EUR	in v. H.	Mio. EUR	in v. H.
1. Geltendes Recht mit	3.937,0		452,4	11,49%	3.484,6	88,51%
2. Neugestaltung des finanziellen Ausgleichs für die mit dem SoBEG übertragenen Aufgaben			133,1		-133,1	
3. Verteilung der Finanzausgleichsumlage Stand Gesetzentwurf	3.937,0		585,5	14,87%	3.351,5	85,13%

II. Veränderungen bei der Verteilung der Finanzausgleichsmassen A und B

	Finanzausgleichs- masse insgesamt	FAG-Masse A		FAG-Masse B	
	Mio. EUR	Mio. EUR	in v. H.	Mio. EUR	in v. H.
1. Geltendes Recht	10.181,7	8.267,5	81,20%	1.914,2	18,80%
2. Reduzierung um die Zuweisungen nach § 11 Absatz 4 FAG	-133,1	-133,1		0,0	
3. Verteilung der Finanzausgleichsmasse A und B Stand Gesetzentwurf	10.048,6	8.134,4	80,95%	1.914,2	19,05%



Gemeindetag
Baden-Württemberg

Gemeindetag Baden-Württemberg | Panoramastraße 31 | 70174 Stuttgart

Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg
Leiter Referat 27 - Kommunalfinanzen
Neues Schloss
70173 Stuttgart

Roger Kehle
PRÄSIDENT UND HAUPTGESCHÄFTSFÜHRER

Stuttgart, 21.11.2016

Haushaltsbegleitgesetz 2017 - Anhörungsentwurf

**Ihr Schreiben vom 31.10.2016 Az. 2-0422.6/35 sowie E-Mail vom 15.11.2016 mit
modifiziertem Gesetzentwurf**

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Übermittlung des Entwurfs des Haushaltsbegleitgesetzes 2017 und des modifizierten Entwurfs, der auch das Ergebnis in der Gemeinsamen Finanzkommission vom 04.11.2016 berücksichtigt, bedanken wir uns. Vorbehaltlich der Beratung des Gesetzentwurfs in unseren Gremien, die erst in den nächsten Wochen stattfinden wird, nehmen wir zu dem Entwurf des Haushaltsbegleitgesetzes 2017 wie folgt Stellung:

Ohne das Ergebnis der Sitzung der Gemeinsamen Finanzkommission vom 04.11.2016 grundsätzlich in Frage stellen zu wollen, erlauben Sie uns bitte folgende Feststellung: Allein die voraussichtliche Entwicklung der Steuereinnahmen des Landes belegt, dass es das von Seiten des Landes dargestellte strukturelle Defizit im Staatshaushalt, zu dessen Schließung den Kommunen ein Beitrag aus ihrer Finanzausgleichsmasse abverlangt wird, so offenbar nicht oder zumindest nicht mehr gibt. Schließlich ist nach der jüngsten Prognose zu erwarten, dass auch das laufende Staatshaushaltsjahr 2016 wieder mit einem Überschuss in Milliardenhöhe abschließen wird, der dem Land dann in späteren Haushaltsjahren für die „politische Schwerpunktsetzung“ zur Verfügung stehen wird. Für 2017 ist eine ähnliche Entwicklung zu erwarten, zumal im Flüchtlingsbereich beträchtliche Netto-Minder Ausgaben zu erwarten sind.

Für den erhöhten Entzug aus der kommunalen Finanzausgleichsmasse zur Schließung einer vermeintlichen Deckungslücke im Landeshaushalt gibt es spätestens angesichts der jetzigen Steuereinnahmenprognose keine sachliche Rechtfertigung.

Gemeindetag Baden-Württemberg
Panoramastraße 31 | 70174 Stuttgart | Telefon +49 711/22572-30 | Telefax +49 711/22572-47 | roger.kehle@gemeindetag-bw.de
www.gemeindetag-bw.de



Dies vorausgeschickt, nehmen wir zum Entwurf des Haushaltsbegleitgesetzes 2017 im Einzelnen wie folgt Stellung:

Zu Art. 3 Nr. 1 Buchst. b) und Nr. 6 (SoBeG-Zuweisungen)

Wir regen in diesem Zusammenhang an, auch die in § 11 Abs. 1 FAG genannten Zuweisungsbeträge zu überprüfen und an die Ausgabenentwicklung angepasst angemessen zu erhöhen. Bei diesen Zuweisungen handelt es sich um einwohnerbezogene Zuweisungen an die Stadt- und Landkreise, Großen Kreisstädte und Verwaltungsgemeinschaften nach § 17 des Landesverwaltungsgesetzes für die Erfüllung staatlicher Aufgaben. Die Zuweisungen sind zur Deckung laufender Ausgaben bestimmt. Das Gros der laufenden Ausgaben stellen die Personalausgaben dar. Dabei sind sowohl die Beamtenbezüge als auch die Vergütungen und Löhne für Angestellte, Arbeiter und Beschäftigte in den letzten zehn Jahren fast ununterbrochen gestiegen. Demgegenüber sind die Zuweisungen nach § 11 Abs. 1 FAG für die Städte und Gemeinden in diesem Zeitraum konstant geblieben. Eine Dynamisierung der Zuweisungen ähnlich der SoBeG-Zuweisungen wäre zu erörtern.

Beim Verkehrslastenausgleich ergibt sich eine ähnliche Situation: Nach § 27 Abs. 1 FAG erhalten die Gemeinden zum Bau, Um- und Ausbau von Straßen, die sich in kommunaler Baulast befinden, pauschale Zuweisungen. Diesbezüglich sind sowohl der Absolutbetrag als auch der Zuweisungsbetrag je ha Gemeindefläche im Vergleich zu den jeweiligen Werten des Jahres 2004 um rund 7 Prozent gesunken. Auch die Höhe der laufenden Zuweisungen für die Unterhaltung von Straßen nach § 26 FAG lag für das Jahr 2015 um mehr als 4 Prozent unter dem Niveau von 2004. Gleichwohl ist der Preisindex für den Straßenbau um rund 32 Prozent im selben Zeitraum gestiegen. Eine Anpassung an die Kostenentwicklung sollte auch hier vorgenommen werden.

Zu Art. 3 Nr. 2 (Volumen der FAG-Masse A und FAG-Masse B)

Die Beratungen über die Aufstockung des Kommunalen Investitionsfonds (KIF) im Juli dieses Jahres erfolgten vor dem Hintergrund, dass bei geltendem Recht das Volumen der Kommunalen Investitionspauschale (KIP) im Jahr 2017 voraussichtlich auf 900 Mio. Euro ansteigen würde und vor diesem Hintergrund eine moderate Erhöhung des KIF vertretbar wäre. Die kommunale Seite ist diesem Vorschlag mit dem nun gefundenen Kompromiss zum KIF (Erhöhung um 35 Mio. Euro) gefolgt, in der Annahme, dass der KIF damit in etwa die gleiche Höhe wie die KIP erreicht. Nach den aktuellen Hochrechnungen auf Grund des erhöhten Vorwegabzugs des Landes aus der Finanzausgleichsmasse wird das Volumen der KIP allerdings nun deutlich unter dem des KIF liegen. In künftigen Jahren sollte hier im Rahmen der vorgeschalteten Aufteilung der Massen A und B sichergestellt werden, dass die KIP die Summe des KIF nicht unterschreitet.



Gemeindegtag
Baden-Württemberg

Zu Art. 3 Nr. 10 (Schullastenausgleich für Grundschüler)

Ursprünglich war diese Ausgleichsregelung nur für begründete Abweichungen vom verbindlich geregelten Schulbezirk konzipiert und kam nur ausnahmsweise zum Tragen, wenn der Besuch einer anderen Grundschule aus wichtigen Gründen aufsichtsrechtlich genehmigt wurde. Beabsichtigt ist nun, dass diese Vorschrift kraft Gesetzes ohne besondere Genehmigung immer dann zu einer Ausgleichspflicht führt, wenn Eltern aus pädagogischen Gründen eine andere als die zuständige Grundschule gewählt haben (z.B. wegen des besonderen Unterrichtskonzepts bei Gemeinschaftsschulen) oder wenn bei Inklusion der Schüler durch die staatliche Schulbehörde einer anderen Grundschule zugewiesen wird. Ursprünglich als Ausnahmefall gedacht, soll § 19 FAG nunmehr zu einer nicht unbedeutenden neuen interkommunalen Ausgleichsregelung werden, mehr oder weniger ausgelöst durch schulstrukturelle Entscheidungen des Landes, die Änderungen bei den Schülerströmen bedingen.

Eine solche Neuregelung stößt von dem her bei den Städten und Gemeinden verbreitet auf Vorbehalte. Denn letztendlich kann nicht übersehen werden, dass § 76 SchG in Verbindung mit § 19 FAG die verbindliche Grundschulbezirksregelung im Schulgesetz aufweicht und damit im Ergebnis Schulstandorte bzw. deren Weiterentwicklung gefährdet sein können.

Vor diesem Hintergrund sind wir zwar damit einverstanden, dass § 19 FAG redaktionell an die geänderten Regelungen im Schulgesetz angepasst wird. Damit sollte aber die verbindliche Grundschulbezirksregelung im Schulgesetz nicht in Frage gestellt werden und es sollte der Schullastenausgleich für Grundschüler nach wie vor nur in Ausnahmefällen zum Tragen kommen.

Zu Art. 3 Nrn. 15 (Kindergartenlastenausgleich)

Die pauschalen Zuweisungen nach § 29b FAG liegen seit dem Jahr 2013 unverändert bei 529 Millionen Euro. Allein in der Zeit von 2013 bis 2016 hat sich die Geburtenzahl im Lande nach Angaben des Statistischen Landesamtes um knapp 10 Prozent (91.505 Kinder in 2013, 100.269 Kinder in 2015 = plus 9,6 Prozent) erhöht, für 2016 kann von einem weiteren Anstieg ausgegangen werden. Hinzu kommt eine nicht unerhebliche Zahl an Flüchtlingskindern im Kindergartenalter. Zugleich hat sich gerade im Bereich der Erziehungsberufe in den zurückliegenden Jahren eine erhebliche Gehaltsentwicklung vollzogen. Wir regen daher an, das Volumen dieser pauschalen Zuweisungen zu überprüfen und bei nächster Gelegenheit sachgerecht fortzuschreiben.

Zu Art. 3 Nr. 17 (Integrationslastenausgleich, § 29d FAG)

Wir bitten darum, Abs. 1 Satz 1 alternativ wie folgt zu formulieren "Das Land beteiligt sich an den auf den hohen Flüchtlingszugängen seit dem Jahr 2015 beruhenden Integrationslasten der Gemeinden mit pauschalen Zuweisungen." Damit wäre klargestellt, dass die Jahresangabe 2015 sich auf den Zuzug nach Baden-Württemberg und nicht auf den Zeitpunkt der Überstellung in die Anschlussunterbringung bezieht. Zudem bitten wir um Klarstellung zumindest in der Gesetzesbegründung, dass davon auch Familiennachzüge



umfasst sind, die in diesem Zusammenhang laufend erfolgen können. Ebenso bitten wir um eine Klarstellung in der Gesetzesbegründung, dass die bereit gestellten Mittel den Integrationslasten allgemein und nicht in erster Linie der Unterbringung der aufzunehmenden Personen dienen.

Ferner wollen wir eine Anregung zur Verteilung dieser Mittel geben. Der Entwurf des Haushaltsbegleitgesetzes 2017 - erstellt wenige Tage vor der Sitzung der Gemeinsamen Finanzkommission am 04.11.2016 - sieht noch eine Verteilung im Verhältnis der Einwohnerzahlen der Gemeinden zum Stichtag 30.6. des Vorjahres vor.

Dies erachten wir angesichts der bisher zum Teil sehr ungleich erfolgten Verteilung der Personen in der Anschlussunterbringung (nicht zuletzt auch durch das sog. LEA-Privileg oder eine vom Maßstab der Einwohnerzahlen abweichende Zuteilungsregelung nach § 2 DVO FlüAG) und angesichts eines unkalkulierbaren Verlaufs des Familiennachzugs für einen in diesem Anwendungsfall eher ungeeigneten Verteilungsschlüssel. Aus unserer Sicht wäre eine echte Kopfpauschale in diesem Fall sachgerechter. Wir schlagen daher vor, auf einen im letzten Quartal des laufenden Jahres noch festzulegenden Stichtag (z.B. den 31.10.) und die zu diesem Stichtag in der Anschlussunterbringung befindlichen Personen und deren Familiennachzüge abzustellen. Die Daten könnten mit einer Erhebung über die Stadt- und Landkreise ermittelt werden.

Für Rückfragen oder eine gemeinsame Besprechung stehen wir gerne bereit.

Mit freundlichen Grüßen

Roger Kehle



Städtetag Baden-Württemberg • Postfach 10 43 61 • 70038 Stuttgart

Ministerium für Finanzen
Baden-Württemberg
Postfach 101453
70013 Stuttgart

Stellvertretende

Hauptgeschäftsführerin

Bearbeiterin
Dr. Stefanie Hinz

E stefanie.hinz@staedtetag-bw.de
T 0711 22921-10
F 0711 22921-42

Az 970.0 • Hz

21.11.2016

Entwurf des Haushaltsbegleitgesetzes, hier: Stellungnahme Ihr Zeichen: 2-0422.6/35

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf des Haushaltsbegleitgesetzes bedanken wir uns. Der Entwurf entspricht der Beschlusslage der Gemeinsamen Finanzkommission vom 4. November 2016.

Zu den Vorschriften im Einzelnen haben wir folgende Anmerkungen:

1. Art. 3, Ziff. 3c)

Der Städtetag Baden-Württemberg begrüßt die Regelung für Hilfen nach schweren Naturereignissen und Unglücksfällen für Kommunen. Er bittet die Landesregierung aber, sich mit Nachdruck für eine Pflichtversicherung für Private einzusetzen, um mögliche Schadensfälle bei Privaten abzudecken und Ungleichbehandlungen von Versicherten und Nicht-Versicherten zu vermeiden.

2. Art. 3, Ziff. 6b)

Der Städtetag Baden-Württemberg begrüßt, dass das Land entstehende Mehrbedarfe aus der Ausgleichspflicht für die Gesundheitskonferenzen nach dem Landesgesundheitsgesetz anerkennt und dafür zwei Mio. Euro zur Verfügung stellt. Der Ausgleich über § 11 Abs. 5 FAG ist aber nicht sachgerecht. Nach der Gesundheitsstrategie des Landes Baden-Württemberg soll vorrangig in dem Bereich der sozial Benachteiligten und von Armut bedrohten Bevölkerungskreisen gehandelt werden. Die großen Städte haben hierzu einen erhöhten Bedarf (siehe z. B. höhere Arbeitslosenquote, höherer Drogenkonsum etc.), der auch über die Kommunale Gesundheitskonferenz geleistet wird. Dieser würde in einer Verteilung der Mittel über den Kommunalen Finanzausgleich nicht angemessen widerspiegelt. Zudem ist in § 5 Abs. 7 Landesgesundheitsgesetz bereits der finanzielle Ausgleich zur Wahrnehmung dieser Aufgabe zumindest dem Grunde nach angelegt. Näheres soll eine Vereinbarung zwischen dem Land, dem Landkreistag und dem Städtetag regeln, die bis zum 31. Dezember 2016 abzuschließen ist. Die Verteilung der zwei Mio. Euro muss daher über diese Vereinbarung nach einem zwischen Land, Landkreistag und Städtetag abzustimmenden, sachgerechten Schlüssel und nicht



über den kommunalen Finanzausgleich erfolgen.

3. Art. 3, Ziff. 17

Gemäß § 29d Abs. 3 FAG sollen die Zuweisungen zum anteiligen Ausgleich der Integrationslasten der Städte und Gemeinden im Verhältnis der Einwohnerzahlen verteilt werden.

Der Gesetzentwurf verweist in der Begründung darauf, dass die Verteilung unter den Gemeinden im Verhältnis der Einwohnerzahlen erfolgt.

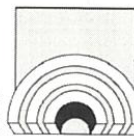
Gemäß § 2 der Durchführungsverordnung zum Flüchtlingsaufnahmegesetz können die unteren Aufnahmebehörden im Einvernehmen mit den Gemeinden aber hiervon abweichende Zuteilungsregeln festlegen. Die Belastungssituation bei der Flüchtlingsunterbringung ist daher schon heute in den Städten und Gemeinden Baden-Württembergs sehr unterschiedlich. Aufgrund der örtlichen Strukturen konnten einige Städte und Gemeinden mehr Unterkünfte zur Verfügung stellen als andere, die durch Lage und örtlichen Gegebenheiten wie beispielsweise einem stark angespannten Wohnungsmarkt dies nicht konnten und auch in absehbarer Zeit nicht können werden. Diese Unwucht wird sich nach Einschätzung des Städtetags auch nicht in absehbarer Zeit durch die Wohnsitzauflage völlig beseitigen lassen, da sich die Gegebenheiten vor Ort nicht schnell ändern lassen. Wir halten deshalb eine Verteilung nach realen Zahlen nach einem Stichtagsprinzip für erforderlich.

Wir bitten, die Anregungen zu berücksichtigen und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Stefanie Hinz

Landkreistag



BADEN-WÜRTTEMBERG

Ministerium für Finanzen
Baden-Württemberg
Referat 27 - Kommunalfinanzen
Neues Schloß / Schloßplatz 4
70173 Stuttgart

Herr Klee

Telefon: 0711 / 224 62-15
Telefax: 0711 / 224 62-23
E-Mail: klee@landkreistag-bw.de
Stuttgart, den 15. November 2016
Az: 970.00 Kl/S

Entwurf des Haushaltsbegleitgesetzes 2017

Sehr geehrter Herr Ilg,
sehr geehrte Damen und Herren,

der uns mit Mail vom 15. November 2016 übersandte modifizierte Entwurf des Haushaltsbegleitgesetzes 2017 entspricht der Verständigung in der Gemeinsamen Finanzkommission vom 4. November 2016.

Unser Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 15. November 2016 beschlossen, dem nun modifizierten Entwurf des Haushaltsbegleitgesetzes 2017 zuzustimmen.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Trumpp
Hauptgeschäftsführer

DGB**Deutscher Gewerkschaftsbund
Bezirk Baden-Württemberg**

DGB-Bezirk Baden-Württemberg | Willi-Bleicher-Str. 20 | 70174 Stuttgart

Herrn Ministerialdirektor

Jörg Krauss

Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg

Postfach 10 14 53

70013 Stuttgart

Vorab per Email an: dominik.lang@fm.bwl.de und harjolf.seitz@fm.bwl.de**DGB Stellungnahme zum Haushaltsbegleitgesetz 2017 - Anhörungsentwurf**

21. November 2016

Sehr geehrter Herr Krauss,

vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme des DGB Baden-Württemberg zu o. g. Anhörungsentwurfs.

Angefügt senden wir Ihnen unsere DGB-Stellungnahme zum o. g. Anhörungsentwurfs.

Mit freundlichen Grüßen



Andreas Schackert

Andreas Schackert

Abteilungsleiter

Öffentlicher Dienst / Beamte /
Kommunalpolitikandreas.schackert@dgb.de

Telefon: 0711 2028-222

Telefax: 0711 2028-250

Mobil: 0160 98129455

Willi-Bleicher-Str. 20
70174 Stuttgart

Anlage

Name, Adresse und zur Bearbeitung notwendige Angaben
werden vorübergehend gespeichert.
Gedruckt auf chlorfrei gebleichtem Material.

Deutscher
Gewerkschaftsbund

Bezirk
Baden-Württemberg

Stellungnahme des DGB Baden-Württemberg
Haushaltsbegleitgesetz 2017 - Anhörungsentwurf
Az.: (ohne Angabe)

Stuttgart im November 2016



**Deutscher
Gewerkschaftsbund**

**Bezirk
Baden-Württemberg**

Der DGB-Bezirk Baden-Württemberg nimmt dazu wie folgt Stellung:

Zum Verfahren

Der DGB Baden-Württemberg bedankt sich für die Gelegenheit zu Stellungnahme und weist darauf hin, dass die kurze Stellungnahmefrist die Erarbeitung und Abstimmung der Stellungnahme erheblich erschwert hat.

Der DGB gibt diese Stellungnahme zugleich im Namen der ebenfalls zur Stellungnahme aufgeforderten Gewerkschaften ver.di und GEW ab.

Grundsätzliches

Zu den inhaltlichen Regelungen im Einzelnen:

Artikel 1 (Änderung des Gesetzes über das Karlsruher Institut für Technologie - KIT-Gesetz)

Der DGB begrüßt die Veränderungen des KIT-Gesetzes, mit denen das Karlsruher Institut für Technologie (KIT) den übrigen Hochschulen des Landes hinsichtlich der Ausschreibung von Juniorprofessuren gleichgestellt wird. Dadurch werden auch am KIT verlässliche Karrierewege in der Wissenschaft ermöglicht.

Artikel 2 (Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes)

Der DGB lehnt die vorgesehene Erhöhung der Verwaltungskostenbeiträge (§ 12 Absatz 2 Satz 1 Landeshochschulgebührengesetz) ab. Mit der geplanten Erhöhung würde Baden-Württemberg zu den Bundesländern mit den höchsten Verwaltungskostenbeiträgen gehören. Von Seiten der Studierenden würden so jährlich 6 Mio. Euro zusätzlich an privaten Mitteln an die Hochschulen fließen – eine vergleichsweise geringe Summe, deren Erhebung aber als Zugangshürde wirken und die soziale Selektion bei Studienanfänger_innen wie bei Absolvent_innen weiter verstärken würde. Weitere Studiengebühren sind für Zweitstudien und ausländische Studierende bereits im Gespräch, obwohl der Koalitionsvertrag ausdrücklich die Einführung allgemeiner Studiengebühren ausschließt.

Der DGB befürwortet stattdessen zur Bewältigung des Sanierungsstaus, zur Verbesserung der Lehre und zur Absicherung des Hochschulfinanzierungsvertrags 2020 zwischen Land und Hochschulen die Einführung einer Vermögenssteuer, deren Erträge dem Land zustehen würden.

**Deutscher
Gewerkschaftsbund**

**Bezirk
Baden-Württemberg**

**Art. 3 (Änderung des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich –
Finanzausgleichsgesetz FAG)**

zu Ziffer 1. (§1 Finanzausgleichsmasse)

Die Erhöhung des Vorwegabzugs wird durch Veränderungen gezielter Zuweisungen nicht kompensiert und führt daher zu einer spürbaren Mehrbelastung der baden-württembergischen Kommunen. Diese Mehrbelastung lehnen wir ab.

Starke Kommunen und ein leistungsfähiger öffentlicher Dienst sind notwendig, um die vielfältigen gesellschaftlichen Herausforderungen, vor denen wir heute stehen, zu bewältigen. Die Kommunen haben, auch in Baden-Württemberg, schon jetzt zu wenig Stellen, um ihre pflichtigen und freiwilligen Aufgaben angemessen zu bewältigen¹. Selbst wenn Stellen vorhanden sind, fällt es oft schwer, genügend Fachkräfte für die Erledigung der ihnen übertragenen Aufgaben zu finden (in Baden-Württemberg sind u.a. mehrere hundert Erzieher_innen Stellen unbesetzt). Durch eine Reduzierung ihrer finanziellen Möglichkeiten wird sich die Situation der Kommunen diesbezüglich weiter verschärfen.

Durch die Änderung von § 1 Absatz 1 FAG beabsichtigt die Landesregierung, den Vorwegabzug im Jahr 2017 auf 911 Mio. EUR und im Jahr 2018 auf 851 Mio. EUR festzusetzen. Damit erhöht sich der Vorwegabzug im Jahr 2017 gegenüber der Planung der Kommunen um 671 Mio. EUR – in der bisherigen Fassung des Gesetzes waren lediglich 240 Mio. EUR Vorwegabzug für das kommende Jahr vorgesehen und auch in den zurückliegenden Jahren erfolgte der Vorwegabzug in deutlich geringerem Umfang.

Es kann nicht angehen, dass das Land steigende Steuereinnahmen allein auf das eigene Konto verbucht. Die Kommunen haben einen erheblichen Beitrag dazu geleistet, diese Mehreinnahmen zu ermöglichen und müssen daher nun auch angemessen profitieren.

Die Erhöhung einzelner Sonderlastenausgleiche im derzeit vorgesehenen Umfang vermag die dargestellte massive Kürzung aber nicht annähernd zu kompensieren.

**zu Ziffer 17 b) (§ 29d Förderung der Integration und der Betreuung von
unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländern)**

Der DGB begrüßt die Einführung des neuen § 29 d „Förderung der Integration und der Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländern“ und die damit verbundene Unterstützung der Kommunen mit zusätzlich 11 Mio. Euro

¹ vgl. etwa *Dieter Vesper: Aktuelle Entwicklungstendenzen und zukünftiger Personalbedarf im Öffentlichen Dienst, IMK Study Nr. 51, November 2016 (http://www.boeckler.de/pdf/p_imk_study_51_2016.pdf)

**Deutscher
Gewerkschaftsbund****Bezirk
Baden-Württemberg**

für die Integration von minderjährigen unbegleiteten Geflüchteten sowie darüber hinaus mit jährlich 90 Mio. Euro zum Ausgleich von Integrationslasten durch den hohen Zuzug von Geflüchteten ausdrücklich. Dadurch wird die Erfüllung einer gesellschaftlich wichtigen, in ihrem Umfang allerdings zuletzt erheblich gewachsenen Aufgabe gewährleistet und zugleich eine damit verbundene zusätzliche Belastung der Kommunen abgefangen.

Erforderlich ist an dieser Stelle aber eine Verstetigung der Fördermaßnahmen. Dass die Flüchtlingszahlen rückläufig sind, bedeutet nicht, dass nun wieder weniger Mittel aufgewendet werden müssten. Vielmehr haben wir jetzt die Chance, in die Qualität der Integrationsmaßnahmen zu investieren und dafür Sorge zu tragen, dass kein Flüchtling mit guter Bleibeperspektive dem Arbeitsmarkt mangels sprachlicher oder kulturellen Kompetenzen oder weil er/sie immer noch in einer Sammelunterkunft lebt, verloren geht. Auch für Flüchtlinge mit guten Integrationsaussichten ist eine Förderung über mehrere Jahre notwendig – dies sollte bei der Festlegung der Mittelzuweisung berücksichtigt werden..

**IHK**Baden-Württembergischer
Industrie- und Handelskammertag**Federführung Finanzwirtschaft,
Steuern**

Herrn
Jörg Krauss
Ministerium für Finanzen Baden-
Württemberg
Postfach 101453
70013 Stuttgart

Industrie- und Handelskammer
Region Stuttgart
Jägerstr. 30
70174 Stuttgart
Postfach 10 24 44
70020 Stuttgart
Telefon +49(0)711.2005-0
Telefax +49(0)711.2005-1354
info@stuttgart.ihk.de
www.stuttgart.ihk.de

susanne.herre@stuttgart.ihk.de
Telefon +49(711)2005-1352
Telefax +49 (711)2005-601352
Aktenzeichen:

Stuttgart, 22. November 2016

Haushaltsbegleitgesetz 2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Übersendung des Entwurfs des Haushaltsbegleitgesetzes 2017 und die Gelegenheit zur Stellungnahme vielen Dank. Hierzu äußern wir uns wie folgt:

Das Haushaltsbegleitgesetz 2017 bewirkt u.a. eine Änderung des Finanzausgleichs zwischen Land und Kommunen. Die Zuwendungen des Landes an die Kommunen werden in den Jahren 2017 und 2018 um jeweils 200 Millionen Euro und ab 2019 um 230 Millionen Euro pro Jahr reduziert.

Zusätzlich zu den gekürzten Zuwendungen, bestehen weitere finanzielle Belastungen für die Kommunen, wie etwa die Kosten in Zusammenhang mit der Flüchtlingsaufnahme und steigenden Sozialausgaben.

Damit werden die Kommunen durch das vorliegende Gesetz in einer Phase zusätzlich finanziell belastet, in denen die eigene finanzielle Situation teils durchaus kritisch ist. Die jährliche Haushaltsanalyse der baden-württembergischen IHKs belegt, dass die Verschuldung in einer Großzahl der Kommunen steigt. Bereits aktuell sind in Folge dessen Tendenzen bei den Kommunen zur Erhöhung von Gewerbe- und Grundsteuerhebesätzen zu erkennen. Es besteht die Befürchtung, dass diese Tendenzen durch die finanziellen Folgen der Regelung verstärkt werden. Jede Steuer- oder Abgabenerhöhung trifft jedoch letztlich die regionalen Unternehmen, schmälert deren wirtschaftliche Stärke und geht zu Lasten von Investitionen und Arbeitsplätzen.

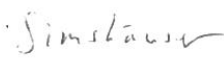
Mit Blick auf die außerordentlich gute Einnahmesituation des Landes halten wir daher den erkennbaren Weg, die Kommunen zur Konsolidierung des Landeshaushalts über die geplante Maßnahme heranzuziehen für den falschen Weg. Das Land ist

Seite 2 des Schreibens vom
22. November 2016

aufgefordert die Konsolidierung des Landeshaushalts aus eigener Kraft zu bewältigen. Die Möglichkeiten hierzu sind angesichts der konjunkturellen Lage und hieraus resultierenden stabil hohen Einnahmen ohne weiteres gegeben. Die Konsolidierung zu Lasten anderer, hier der Kommunen, ist weder erforderlich noch richtig. Der geplanten Änderung stehen wir daher kritisch gegenüber.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Susanne Herre
Geschäftsführerin Zentrale Dienste


Rainer Simshäuser



KIT | Präsidium | Postfach 0960 | 76049 Karlsruhe

Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg
Postfach 10 14 53
70013 Stuttgart

Präsidium

Kaiserstraße 12
76131 Karlsruhe

Bearbeiter:

Telefon: +49 721 608-22000
Fax: +49 721 608-26123
E-Mail: www.kit.edu
Web: www.kit.edu

Datum: 18.11.2016



Haushaltsbegleitgesetz 2017 - Anhörungsentwurf

Bezug: Schreiben vom 31. Oktober 2016

Aktenzeichen: 2-0422.6/35

Das Karlsruher Institut für Technologie (KIT) nimmt zum oben genannten Anhörungsentwurf wie folgt Stellung:

Das KIT begrüßt die im Haushaltsbegleitgesetz 2017 vorgesehenen Änderungen des KITG und dankt sogleich dafür, dass durch diese Regelung das KIT die gleichen Möglichkeiten erhält wie die anderen Hochschulen des Landes. Diese Änderung ist insoweit auch sehr hilfreich, weil im Rahmen der anstehenden Exzellenzstrategie bzw. des Nachwuchspaktes die mit dieser Gesetzesänderung eröffnete Möglichkeit von großer Bedeutung ist.

Das KIT regt jedoch folgende kleine, ausschließlich redaktionelle Änderung an:

In Artikel 1 des Haushaltsbegleitgesetzes 2017 sollte Nr. 1 wie folgt gefasst werden: „In § 14 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 48 Absatz 2 Satz 4 LHG“ durch die Angabe „§ 48 Absatz 1 Satz 4 LHG in der Fassung nach Inkrafttreten des 3. HRÄG“ ersetzt.“

Durch das Hinzufügen des im vorliegenden Satz unterstrichenen Teiles wird klargestellt, dass in § 14 Abs. 2 KITG nur an dieser Stelle das Landeshochschulgesetz in der Fassung nach Inkrafttreten des 3. HRÄG gilt. Diese Klarstellung erscheint auch deshalb erforderlich, weil in diesem Absatz weitere Bezugnahmen auf das LHG enthalten sind, hiermit aber das Landeshochschulgesetz vor Inkrafttreten des 3. HRÄG gemeint ist. Zwar regelt mit der Änderung im Haushaltsbegleitgesetz § 20 KITG eindeutig, dass § 48 Abs. 1 S. 4 LHG in der Fassung nach Inkrafttreten des 3. HRÄG gilt, jedoch bei isolierter Lektüre des § 14 KITG

Karlsruher Institut für Technologie (KIT)
Kaiserstraße 12
76131 Karlsruhe
UST-IGN: DE260749428

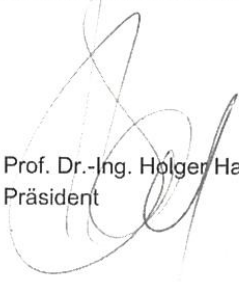
Präsident: Prof. Dr.-Ing. Holger Hanselka
Vizepräsidenten: Dr. Elke Lüse Barnstedt, Dr. Ulrich Breuer,
Prof. Dr. Thomas Hirth, Prof. Dr. Oliver Kraft,
Prof. Dr. Alexander Wanner

LBBW/BW Bank
IBAN: DE44 6005 0101 7495 5001 49
BIC/SWIFT: SOLADEST600

LBBW/BW Bank
IBAN: DE18 6005 0101 7495 5012 66
BIC/SWIFT: SOLADEST600

würde kein/e Leser/-in auf die Idee kommen, dass in diesem Paragraph auf verschiedene Fassungen des LHG verwiesen wird.

Sollte dieser kleine zuvor dargestellte redaktionelle Änderungswunsch zu einer Verzögerung bei der Verabschiedung des Haushaltsbegleitgesetzes 2017 oder aber gar zu einer Verhinderung der Änderung des KITG führen, wird selbstverständlich auf die angeregte Änderung verzichtet.



Prof. Dr.-Ing. Holger Hanselka
Präsident



Dr. Elke Luise Barnstedt
Vizepräsidentin für Personal und Recht



Herrn Ministerialdirektor
Jörg Krauss
Ministerium für Finanzen
Baden-Württemberg
Postfach 10 14 53
70013 Stuttgart

Univ.-Professor
Dr.-Ing. Dr. h.c. Wolfram Ressel
Rektor der Universität Stuttgart
Vorsitzender

Etzelstraße 9
70180 Stuttgart

Telefon: 0711 120 933 60/1
Telefax: 0711 120 933 66

E-Mail: rektor@uni-stuttgart.de
www.lrk-bw.de

21. November 2016

Stellungnahme der Landesrektorenkonferenz zum Haushaltsbegleitgesetz 2017

Sehr geehrter Herr Ministerialdirektor,

die Landesuniversitäten bedauern, dass die Landesregierung eine Anhebung des in § 12 Abs. 2 LhGebG festgelegten Verwaltungskostenbeitrags der Studierenden für notwendig hält. Dies stellt insbesondere angesichts der hohen Mietkosten für studentischen Wohnraum in den baden-württembergischen Universitätsstädten eine weitere Belastung der Studierenden und ihrer Eltern dar.

Andererseits haben die Landesuniversitäten Verständnis für die Absicht der Landesregierung, den Landeshaushalt zu konsolidieren und begrüßen, dass dies nicht durch Ausgabenkürzungen im Hochschulbereich geschieht. Die Universitäten weisen aber darauf hin, dass sie nach wie vor strukturell unterfinanziert sind und die durch die Erhöhung des Verwaltungskostenbeitrags generierten Mehreinnahmen dringend zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.

Bezüglich der Änderungen des KIT-Gesetzes unterstützt die Landesrektorenkonferenz die Stellungnahme des Karlsruher Instituts für Technologie.

Mit freundlichen Grüßen

Univ.-Prof. Dr.-Ing. Dr. h.c. Wolfram Ressel



**Stellungnahme
des Deutschen Hochschulverbandes (DHV)
- Landesverband Baden-Württemberg –
zum**

Haushaltsbegleitgesetz - Anhörungsentwurf (Stand: November 2016)

zu Artikel 1

KIT-Gesetz

Der DHV begrüßt die drei Änderungen im KIT-Gesetz, die es dem KIT – wie bereits allen anderen Hochschulen im Land Baden-Württemberg – ermöglichen wird, Juniorprofessuren auszuschreiben, und zwar mit Tenure Track ohne Stellenvorbehalt als „echte“ Tenure-Track-Professur. Diese Maßnahme schafft verlässlichere Perspektiven für den wissenschaftlichen Nachwuchs. Aus Sicht des DHV macht ein Tenure Track nur dann Sinn, wenn er stellenmäßig hinterlegt ist.

zu Artikel 2

Landeshochschulgebührengesetz

Der DHV sieht die Problematik der gestiegenen Verwaltungsinfrastrukturkosten und versteht den Wunsch des Landes, keine Neuverschuldung vorzunehmen. Aus Gleichheitsgründen ist es auch aus Sicht des DHV akzeptabel, alle Gruppen – also auch die Studierenden – an den gestiegenen Kosten zu beteiligen und somit den sog. Verwaltungskostenbeitrag gem. § 12 LHGebG für Studierende den Kosten anzupassen. Bei der Erhöhung von 60,- auf 70,- (für Hochschulen je Semester) und von 120,- auf 140,- Euro (bei der Dualen Hochschule für jedes Studienjahr) und von 40,- auf 50,- Euro (je Trimester) ist die Verhältnismäßigkeit und Zumutbarkeit zu wahren und der rechtsstaatliche Grundsatz der „Normenklarheit“ zu beachten. Dieser Grundsatz verlangt, dass der Gebührenpflichtige erkennen kann, für welche öffentlichen Leistungen der Beitrag erhoben wird und welche Zwecke der Gesetzgeber bei der

Beitragsbemessung verfolgt. Eine hinreichende Rechtsklarheit darüber, welche Kosten eingeflossen sind, sind notwendige Voraussetzung der Beitragsbemessung (VG Lüneburg, Urteil vom 14.1.2004 – 1 A 312/99). Um also tatsächlich beurteilen zu können, ob die Erhöhung des Verwaltungskostenbeitrages nicht in einem Missverhältnis zu den gebotenen Vorteilen für den Studierenden steht, ist es aus Sicht des DHV geboten, die Kostensteigerung detailliert zu belegen. Die Aussage des Finanzministeriums, der erhöhte Betrag decke nur einen Teil der entstehenden Bearbeitungs- und Vorhaltekosten des Landes ab, da bereits der Betrag von 60,- Euro deutlich unter dem damals an Modellhochschulen ermittelten Betrag läge sowie die Aussage, dass dieser Betrag unter dem in Niedersachsen zu zahlenden Betrag von 75,- Euro liege, genügen nicht dieser detaillierten Darlegungspflicht. Der DHV fordert eine konkrete Erläuterung der Kostensteigerung. Wenn diese erfolgt und nachvollziehbar ist, sieht der DHV eine Anpassung des Verwaltungskostenbeitrages als unproblematisch an.

zu Artikel 3

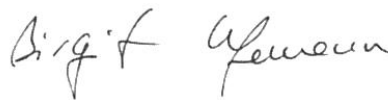
Änderungen des Finanzausgleichsgesetzes

Da es sich hier nicht um hochschulpolitische Maßnahmen handelt, sondern um finanzielle Umschichtungen und Kürzungen, um u.a. der Sondersituation bei der Integration von Flüchtlingen gerecht zu werden, die die Landesregierung nun - mangels Verständigung in der Gemeinsamen Finanzkommission – vorschlägt, wird der DHV hierzu keine Stellungnahme abgeben.

17. November 2016



Universitätsprofessor Dr. Dr. h.c. Rainer Gadow
Landesverbandsvorsitzender Baden-Württemberg



Rechtsanwältin Birgit Ufermann
Landesgeschäftsführerin Baden-Württemberg



Stellungnahme des CHE

für das Ministerium für Finanzen
Baden-Württemberg

zum Haushaltsbegleitgesetz 2017 (Anhörungsentwurf)

1. Hintergrund

Der Anhörungsentwurf des Haushaltbegleitgesetzes 2017 umfasst gesetzliche Änderungen, die zur Umsetzung verschiedener im Entwurf des Staatshaushaltsplans 2017 enthaltender Maßnahmen nötig sind.

Das Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg hat das CHE gebeten, zum Gesetzentwurf Stellung zu nehmen. Das CHE kommt dieser Bitte gerne nach und kommentiert im Folgenden ausgewählte Punkte aus seiner Perspektive.

2. Gesetz über das Karlsruher Institut für Technologie

2.1 Inhalte des Gesetzentwurfs

Der Entwurf sieht vor, durch eine Änderung des Gesetzes über das Karlsruher Institut für Technologie (KIT-Gesetz) das KIT den Universitäten des Landes bezüglich der Ausschreibung von Tenure Track-Professuren gleichzustellen. Dem KIT soll künftig ermöglicht werden, eine Juniorprofessur oder Dozentur mit einem verlässlichen Tenure Track ohne Stellenvorbehalt als Tenure Track-Professur auszuschreiben und zu vergeben.

2.2 Stellungnahme des CHE

Aus Sicht des CHE ist es positiv zu bewerten, dass auch dem KIT die Möglichkeit eingeräumt werden soll, künftig Juniorprofessor(inn)en oder andere Professor(inn)en zur Bewährung mit einem „Tenure Track“ zu versehen. Die Juniorprofessur hat sich im deutschen Wissenschaftssystem etabliert und bewährt und der Tenure Track-Ansatz ermöglicht den Nachwuchswissenschaftler(inne)n eine bessere Planbarkeit der Karriere.¹ Dies wirkt sich motivationsfördernd aus; auch für Hochschulen steigen durch die Eröffnung einer Anschlussperspektive die Chancen, gute Nachwuchswissenschaftler(innen) zu gewinnen.

Voraussetzung für ein erfolgreiches Tenure Track-Modell ist aus Sicht des CHE, dass die Berufung auf Juniorprofessuren nur mit externen Bewerber(inne)n erfolgt, so dass einschlägige Erfahrungen an anderen wissenschaftlichen Einrichtungen im In- und/oder Ausland sichergestellt sind. Diese Anforderung ist durch § 51 Abs. 5 LHG weitgehend sichergestellt. Einzige Einschränkung ist, dass in dem betreffenden Paragraphen grundsätzlich die Möglichkeit einer Hausberufung auf eine Juniorprofessur eingeräumt wird, wenn das „Gebot der Bestenauslese“ dieses nahelegt. Da keine Definition des Begriffs „Bestenauslese“ gegeben wird, eröffnet sich den Universitäten ein großer Interpretationsspielraum.

Entscheidend ist es aus Sicht des CHE zudem, dass gegenüber den Juniorprofessor(inn)en mit Tenure Track von Anfang an die Evaluationsverfahren in Bezug auf Ablauf, Kriterien und Zielgrößen klar kommuniziert und verdeutlicht werden, etwa über eine transparente Evaluationsordnung oder individuelle Zielvereinbarungen. Vorliegende bundesweite Studien zeigen,² dass diese zentrale Anforderung in der Praxis häufig nicht erfüllt wird.

Darüber hinaus sind aus Sicht des CHE die Evaluationsverfahren so zu gestalten, dass die Evaluation zu einem möglichst frühen Zeitpunkt stattfindet. Stelleninhaber(innen) von Tenure Track-Professuren sollten nicht erst in der Endphase ihrer Qualifizierung erfahren, dass ihnen keine Anschlussperspektive geboten wird. § 51 Abs. 7 LHG ist in dieser Hinsicht suboptimal gestaltet, da es eine Zwischenevaluation am Ende des Dienstverhältnisses vorsieht. Zudem wäre es ratsam, die in der Bund-Länder-Vereinbarung über ein Programm zur Förderung des wissenschaftlichen

¹ Burkhardt, Anke; Nickel, Sigrun (Hrsg.): Die Juniorprofessur. Neue und alte Qualifizierungswege im Vergleich. Baden-Baden, Nomos / editon sigma, 2015.

² A.a.O.

Nachwuchses³ genannten Voraussetzungen zur Beantragung von Fördermitteln für Tenure Track-Professuren gesetzlich zu berücksichtigen. So wird unter § 5 u.a. darauf hingewiesen, dass nur Universitäten antragsberechtigt sind, die ein laufendes Personalentwicklungsprogramm für Nachwuchswissenschaftler(innen) nachweisen können. Ein solches ist insbesondere auch für Personen relevant, die sich nach einer nicht erfolgreichen Zwischenevaluation auf dem Arbeitsmarkt neu orientieren müssen.

3. Landeshochschulgebührengesetz

3.1 Inhalte des Gesetzentwurfs

Der Entwurf sieht vor, durch eine Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) den Verwaltungskostenbeitrag nach § 12 LHGebG, mit dem sich Studierende an den Kosten des Landes und der Hochschulen für ihre Verwaltung und Betreuung beteiligen, zu erhöhen.

Der Verwaltungskostenbeitrag soll bei den Hochschulen künftig 70 € statt bisher 60 € für jedes Semester, bei der Dualen Hochschule 140 € statt bisher 120 € für jedes Studienjahr sowie bei Trimestereinteilung 47 € statt 40 € für jedes Trimester betragen.

Als Begründung wird angeführt, die Verwaltungsinfrastrukturkosten seien seit der letzten Anpassung des Verwaltungskostenbeitrages durch das Haushaltsbegleitgesetz 2013/14 erheblich gestiegen. Die Studierenden seien mit Blick auf das Neuverschuldungsverbot zumindest teilweise an der Kostensteigerung zu beteiligen.

Das Land verspricht sich dadurch Mehreinnahmen von sechs Mio. € jährlich (2017 zunächst nur Mehreinnahmen von ca. drei Mio. €, da das Gesetz erstmals für das Winter- oder Herbst-Semester 2017/18 und an der Dualen Hochschule für das Studienjahr 2017/18 Anwendung finden soll).

3.2 Stellungnahme des CHE

Das CHE stimmt der in der Begründung (S. 15) genannten Einschätzung zu, der Verwaltungskostenbeitrag sei „auch in seiner neuen Höhe zumutbar und tragbar“. Allerdings bleiben die erhofften Mehreinnahmen dann doch in einem recht überschaubaren Rahmen. Bedauerlicherweise werden Ansätze, die Finanzsituation der Hochschulen deutlich und dauerhaft zu verbessern, nicht erwogen.

Mittelfristig sollten Konzepte geprüft werden, die eine Beteiligung aller Studierenden an den Kosten ihres Studiums vorsehen. Es erscheint nicht sonderlich überzeugend, dass die Studierenden weiterhin nur an Verwaltungskosten beteiligt werden sollen. Bezogen auf die ungleich bedeutsameren und umfangreicheren Kosten, die für die Kernleistung einer jeden Hochschule in Bezug auf Studierende, eben der Lehre, anfallen, wird an der „Gebührenfreiheit“ festgehalten. Würde die Deutsche Bahn diese

³ Gemeinsame Wissenschaftskonferenz 2016: Bekanntmachung der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern gemäß Artikel 91b Absatz 1 des Grundgesetzes über ein Programm zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses vom 19. Oktober 2016. Download: <http://www.gwk-bonn.de/fileadmin/Papers/Verwaltungsvereinbarung-wissenschaftlicher-Nachwuchs-2016.pdf>,

Grundlogik übernehmen, würde sie gebührenfreie Mobilität propagieren und den Fahrscheinverkauf einstellen, im Gegenzug jedoch einen „Fahrgastbearbeitungsbeitrag“ erheben für das Ein-, Aus- und Umsteigen, die Kontrolle im Zug sowie die Beratung am Schalter. Eine absurde Vorstellung – selbstverständlich lässt sich die Bahn für ihre Kernleistung, die Personenbeförderung, bezahlen.

Die Vielzahl der an baden-württembergischen Hochschulen existierenden Einzelgebühren sollte zu einer hochschul- und studiengangsspezifischen Gesamtgebühr gebündelt werden. Nebenkosten führen zu einem unübersichtlichen Dschungel versteckter Kosten. Ein Studienbeitrag sollte konsequent alle Einzelgebühren integrieren, und zwar vor allem Verwaltungsbeiträge, Semesterticket für den regionalen Nahverkehr, Studentenwerksbeiträge, Beiträge für studentische Vertretungen, Beiträge für Labormaterialien etc. Übersteigt der künftige Studienbeitrag die Summe der bisherigen Beiträge und Gebühren, sind lehrbezogenen Verbesserungen möglich.

Das von Sommersemester 2007 bis Sommersemester 2012 in Baden-Württemberg umgesetzte Studiengebührenmodell führte zu deutlich höheren Einnahmen für die Hochschulen. Der damalige Vorsitzende des Wissenschaftsrats, Wolfgang Marquardt, konstatierte bereits 2011, die Einführung von Studienbeiträgen habe sich in Deutschland „als großer Feldversuch erwiesen, der inzwischen ohne eine fundierte Analyse und Bewertung von Vor- und Nachteilen für die beteiligten Akteure weitestgehend beendet ist.“ Entsprechend mahnte er eine „an empirischer Evidenz orientierte Evaluation des Finanzierungsinstruments ‚Studiengebühren‘“ an.⁴ Auch das *damals in Baden-Württemberg umgesetzte Gebührenmodell ist politisch und nicht sachlich gescheitert*. Eine moderate Beteiligung der Studierenden – oder noch besser der Absolventen – an den Kosten ihres Studiums ist immer noch ein sinnvoller Ansatz. Es sollten mittelfristig wieder Modelle allgemeiner Studienbeiträge erwogen werden. (Diese sind konzeptionell übrigens auch staatlichen Kompensationszahlungen überlegen.⁵)

Es lassen sich jedoch bei den zwischen 2006 und 2014 praktizierten deutschen Beitragsmodellen an verschiedenen Stellen deutliche Verbesserungsmöglichkeiten identifizieren. In Baden-Württemberg etwa hat sich die nachträglich umgesetzte „Geschwisterregelung“ als äußerst kontraproduktiv erwiesen. Ein neuer Anlauf, Studienbeiträge (die über die bisherigen Verwaltungskostenbeiträge etc. hinausgehen) in Deutschland zu etablieren, sollte sowohl *Lerneffekte aus den deutschen Umsetzungserfahrungen als auch Erfahrungen aus dem Ausland* berücksichtigen.⁶ Entscheidend ist, dass das Beitragsmodell relevante Mehreinnahmen für Studium und Lehre generiert, gesellschaftlich Akzeptanz findet und Studierwillige nicht vom Studium abschreckt. Insbesondere sollte ein neues Beitragsmodell konsequent auf der Grundidee einer *graduate contribution* aufbauen. So ließe sich Komplexität vermeiden und über ein nachgelagertes Modell von Studienbeiträgen klar als Regelfall kommunizieren, dass ein Studium nicht von der sozialen Herkunft oder den individuellen finanziellen Voraussetzungen abhängt. Eine Zahlungspflicht würde erst dann wirk-

⁴ Marquardt, W. (2011): Neuere Entwicklungen der Hochschulfinanzierung in Deutschland. http://www.wissenschaftsrat.de/download/archiv/VS_Bericht_Juli_2011.pdf, S. 7.

⁵ Vgl. dazu Müller, Ulrich; Rischke, Melanie: As Dead as a Dodo? Student Fees in Germany, in: Dorothy Kelly, Jürgen Kohler, Liviu Matei, Terhi Nokkola, Lewis Purser, Sir Peter Scott, Pedro Teixeira (Hrsg.): *Journal of the European Higher Education Area 4* | 2014, Berlin, 2014, S. 33-68. Hier: S. 52f.

⁶ Wesentliche Lerneffekte und Erfolgsfaktoren sowie Eckpunkte eines möglichen neuen Beitragsmodells für Deutschland diskutieren Müller / Rischke (2014).

sam werden, wenn eine Zahlungsfähigkeit existiert, also erst nach dem Berufseinstieg und ab einer gewissen Einkommensgrenze. Der Übergang zu einer solchen „graduate contribution“ wäre ein guter und politisch gangbarer Weg.

Nebenbei: Auch die derzeit in Baden-Württemberg diskutierte Umsetzung von Gebühren für internationale Studierende stellt aus Sicht des CHE keine sinnvolle Lösung dar. Das Begründungsmuster laviert erkennbar zwischen dem Wunsch, auf Zusatzeinnahmen nicht vollständig zu verzichten und dem Versuch, möglichem Widerstand im eigenen Land aus dem Weg zu gehen. Auch wenn im Ausland teilweise – etwa in Australien – ausländische Studierenden bereits zu einem bedeutenden Wirtschaftsfaktor geworden sind, lassen drei Umsetzungsprobleme Studiengebühren nur für ausländische Studierende für Deutschland als Irrweg erscheinen:

- Nach bestehender Rechtslage dürfte sich eine Gebührenpflicht für ausländische Studierende ausschließlich auf Nicht-EU-Studierende richten. EU-Bürger müssten nach EU-Recht grundsätzlich wie deutsche Studierende behandelt werden. Da zwischen Partnerhochschulen aber häufig gegenseitig ein gebührenfreier Austausch vereinbart ist, wären Austausch- und Programmstudierende ebenfalls von der Gebührenpflicht befreit. Auch Studierende aus Entwicklungsländern werden erfahrungsgemäß ausgenommen; auf Bildungsinländer dürfte das ebenfalls zutreffen. Studiengebühren nur von einer relativ kleinen Teilgruppe der Studierenden zu erheben, bedeutet allerdings viel Aufwand für wenig Ertrag.
- Für zahlende ausländische Studierende müsste die Beitragspflicht mit einem Darlehensanspruch oder einer anderen Form der Nachlagerung gekoppelt sein. Nur so könnten Mobilitätshemmnisse für weniger begüterte Studierende vermieden und deutsche Hochschulen international attraktiv gehalten werden. Ein solches Stipendien- oder Darlehenssystem für ausländische Studierende zu installieren, würde die Einnahmen deutlich mindern und ebenfalls – gemessen an der kleinen Zielgruppe – einen unverhältnismäßig großen Aufwand darstellen.
- Die Erhebung von Studienbeiträgen lediglich für ausländische Studierende bedarf einer plausiblen Begründung. Es ist allerdings nicht leicht zu kommunizieren, warum Menschen nur aufgrund unterschiedlicher Herkunft für die gleiche Leistung am gleichen Ort unterschiedliche Beiträge entrichten müssen. Ein Begründungsmuster könnten theoretisch zusätzliche „maßgeschneiderte“ Serviceangebote für ausländische Studierende darstellen, die anderen Studierenden nicht zu Gute kommen, etwa besondere Dienstleistungen wie Unterkünfte und besondere Betreuung. Dieser Ansatz würde aber wiederum kaum dazu beitragen, die Einnahmesituation signifikant zu verbessern.

Dass jemand, der in vielerlei Hinsicht von einem Studium profitiert, auch einen Teil der dadurch entstandenen Kosten tragen sollte, ist nachvollziehbar und richtig. Dieser Grundgedanke sollte dann aber konsequent zu Ende gedacht und auf alle Studierenden angewandt werden.

Ulrich Müller, Dr. Sigrun Nickel
Centrum für Hochschulentwicklung gGmbH
Verler Str. 6
33332 Gütersloh

21. November 2016

**BERUFSVERBAND
FÜR STUDIEN- UND LAUFBAHNBERATUNG, ORIENTIERUNG UND INFORMATION AN HOCHSCHULEN
IN BADEN-WÜRTTEMBERG E.V. (BS)**

BS
C/O UTE BENNINGHOFEN
VORSITZENDE BS
EICHBERGSTRASSE 18 B
79117 FREIBURG
(EMAIL: VORSTAND@BS-BAWUE.DE)

An das
Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg
Herr Ministerialdirektor Krauss
Postfach 10 14 53
70013 Stuttgart

**Stellungnahme zum Anhörungsentwurf des Haushaltsbegleitgesetzes 2017,
Artikel 2, Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes**

Freiburg, den 15.11.2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend erhalten Sie die Stellungnahme des *Berufsverbands für Studien- und Laufbahnberatung, Orientierung und Information an Hochschulen in Baden-Württemberg e.V. (BS)* zum Anhörungsentwurf des Haushaltsbegleitgesetzes 2017, Artikel 2, Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes.

Der BS stimmt der vorgesehenen Erhöhung des Verwaltungskostenbeitrags unter dem Vorbehalt einer tatsächlichen, mittel- bis langfristig bestehenden finanziellen Notwendigkeit und einer adäquaten Verteilung der Mittel gemäß den in § 12 LHGebG aufgeführten Leistungen der Hochschuleinrichtungen zur Verwaltung und Betreuung der Studierenden, namentlich insbesondere die der Studienberatung, zu.

Zur Begründung unserer Stellungnahme:

Hinsichtlich unseres Vorbehalts einer finanziellen Notwendigkeit zur Erhöhung des Verwaltungskostenbeitrags möchten wir auf Folgendes hinweisen:

In der Einzelbegründung zu Artikel 2 ist nachzulesen, dass es **in den Jahren 2012 bis 2016** eine Steigerung der Verwaltungsinfrastrukturkosten bzw. der Pauschalsätze einer Arbeitsstunde um mehr als 18 % gegeben habe.

Der Verwaltungskostenbeitrag für Studierende wurde bereits mit Wirkung **ab 01.01.2013** von 40 Euro auf 60 Euro, **d.h. um 50% erhöht** und soll mit der nun vorgesehenen Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes **um weitere rund 19 %** erhöht werden, um ihn „zumindest teilweise an diese Kostensteigerung“ (S. 15) anzupassen.

Damit liegt Baden-Württemberg mit der Höhe seiner Verwaltungsgebühren und den damit verbundenen Kosten für Studierende wie im Anhörungsentwurf betont hinter Niedersachsen, gleichzeitig jedoch im bundesweiten Vergleich an **zweithöchster Stelle**. Der Abstand zu Niedersachsen, als dem Bundesland mit den höchsten Gebühren von 75 Euro, ist recht gering. Gegenüber den Studierenden und deren häufig finanzierungspflichtigen Eltern wird umso mehr zu gewährleisten sein, dass in Baden-Württemberg auch weiterhin ein über den anderen Bundesländern liegendes Niveau der **Verwaltungsleistungen** bereitgestellt sein wird.

Damit beziehen wir uns insbesondere auf die Leistung „**Studienberatung**“, wie sie im Folgenden näher erläutert wird. Vor dem Hintergrund eines zunehmenden Wettbewerbs um Studierende bei rückläufigen Abiturientenzahlen, wirken Kostenerhöhungen nur bei adäquaten Gegenleistungen tragfähig. Zumal sich eine Hochschulwahl, und damit auch die des Hochschullandes, auch nach der Frage richten kann, inwieweit Infrastrukturkosten zunehmend auf Studierende und weniger auf das Hochschulland übertragen werden.

Für uns stellt sich die Frage – auch vor diesem Hintergrund – ob die in der Einzelbegründung des vorliegenden Gesetzesentwurfs angesprochene Steigerung der Verwaltungsinfrastrukturkosten unter anderem der Einführung ganzheitlich webbasierter Campus Management Systeme für Hochschulen (wie bspw. HISinOne) und den damit verbundenen Start- und Implementierungskosten (für Soft- und Hardware, Personalschulungen etc.) geschuldet ist. Eine Einführung begrüßen wir unter dem Aspekt der Kräftebündelung und erwarten gleichzeitig mittel- und langfristig eine Entlastung der Administration. Damit sollte mittel- und langfristig eine weitere Steigerung von Verwaltungskosten eingefangen und langfristig eine stärkere Umverteilung der Ressourcen insbesondere hin zu Informations- und Beratungsleistungen möglich werden. Wir bitten, dies bei der angestrebten Erhöhung des Verwaltungskostenbeitrags zu berücksichtigen, siehe hierzu die folgenden Ausführungen.

Bezüglich der von uns angesprochenen adäquaten Verteilung der erzielten Einnahmen bzw. jährlichen Mehreinnahmen von ca. 6 Millionen Euro für den Landeshaushalt möchten wir als Berufsverband (für Studien- und Laufbahnberatung, Orientierung und Information an Hochschulen in Baden-Württemberg) explizit auf Nachstehendes hinweisen:

Gemäß § 12 LHGebG wird der Verwaltungskostenbeitrag für Leistungen „der Einrichtungen zur Verwaltung und **Betreuung** der Studierenden“ erhoben, dazu „zählen insbesondere die Leistungen und Leistungsangebote in den Bereichen Immatrikulation, Beurlaubung, Exmatrikulation, **Studienberatung**, Prüfungen (Verwaltung und Organisation), Auslandsämter, Vermittlung von Praktika und Förderung des Übergangs in das Berufsleben.“

Die Studienberatung, d.h. auch die Allgemeine/Zentrale Studienberatung der Hochschulen ist damit explizit genannter Leistungsträger im Rahmen der Betreuung Studierender und bietet in diesem Bereich ein reichhaltiges Angebot zu studienrelevanten Themen (bspw. Prüfungsproblematiken wie Lernschwierigkeiten und Prüfungsangst, Beratung bei sozialen und/oder persönlichen Problemlagen, Überlegungen zu Studiengangwechsel und/oder Studienabbruch, zum Berufseinstieg etc.). Hierbei leistet die Studienberatung immense Entscheidungshilfe für ein Studium in Baden-Württemberg, da sie hochschulübergreifend in einem sehr vernetzten und durch das Wissenschaftsministerium steuernd unterstützt landesweit arbeitet. Gleichzeitig ist Ihre Ausrichtung durch vielfältige Unterstützungsleistungen prinzipiell auf einen Studienfortgang im Problemfall bei Studierenden ausgerichtet, dort wo ein Studienabbruch nicht zwingend erforderlich ist. Insofern ist die Studienberatung ein von jeher unterschätzter Faktor, Kosten durch nicht angezeigten Studienabbruch zu reduzieren.

Auf der Sachebene hoch qualifiziert, ist die Studienberatung damit ein wesentlicher Faktor im Kontext studienunterstützender Maßnahmen. Daher erwarten wir, bei der Mittelzuweisung aus den Einnahmen erhöhter Verwaltungskostenbeiträge in entsprechendem Verhältnis weiterhin Berücksichtigung für den Bereich der Studienberatung an den Hochschulen des Landes.

Für den BS e.V.
gez.

Ute Benninghofen
Vorsitzende